



Steuertipps **für Familien**

Familien und Kinder stehen unter dem besonderen Schutz des Staates, denn sie sind die Zukunft – die Zukunft von uns allen. Dieser herausgehobene und im Grundgesetz verankerte Status kommt nicht zuletzt auch in zahlreichen Vergünstigungen im Steuerrecht zum Ausdruck. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich deshalb seit jeher für eine steuerliche Entlastung insbesondere der Familien mit Kindern ein.



Angesichts der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte waren zwar gewisse Einschnitte beispielsweise bei der Entfernungspauschale oder beim Sparer-Freibetrag leider unumgänglich. Die steuerlichen Vergünstigungen für Familien mit Kindern sind allerdings weitestgehend verschont geblieben. Die Möglichkeiten zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sind ab 2006 sogar deutlich verbessert worden.

Die vorliegende Broschüre beinhaltet die Rechtslage ab dem Veranlagungszeitraum 2006 und soll insbesondere Familien auf die ihnen zustehenden steuerlichen Vergünstigungen hinweisen.

Es ist leider nicht möglich, im begrenzten Rahmen einer Broschüre sämtliche Einzelheiten erschöpfend darzustellen. Sollten Sie noch Fragen steuerlicher Art haben, hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gerne weiter. In allen Finanzämtern in Bayern gibt es jetzt Servicezentren, die auch nachmittags geöffnet sind.

Professor Dr. Kurt Faltlhauser
Staatsminister

Franz Meyer
Staatssekretär

| | | |
|-------------|--|-----------|
| A. | Einkommen- und Lohnsteuer | 10 |
| I. | Einige Grundbegriffe der Einkommensteuer | 10 |
| II. | Steuerpflicht | 12 |
| III. | Erhebungsverfahren – Einkommensteuer- veranlagung | 12 |
| | 1. Drei Erhebungsarten | 12 |
| | 2. Veranlagung von Ehegatten – Veranlagungs- wahlrecht | 14 |
| | 3. Wann ist eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen? | 16 |
| | 4. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung | 17 |
| IV. | Steuerfreie Einnahmen | 18 |
| | 1. Krankenversicherung/Unfallversicherung | 18 |
| | 2. Gesetzliche Rentenversicherung | 19 |
| | 3. Mutterschaftsgeld | 19 |
| | 4. Erziehungsgeld, Elterngeld und Rentenzuschläge für Kindererziehung | 19 |
| | 5. Leistungen an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende | 20 |
| | 6. Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte | 20 |
| | 7. Beihilfen für Zwecke der Erziehung, Ausbildung | 20 |
| | 8. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz | 21 |
| | 9. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten | 21 |
| | 10. Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz | 21 |
| | 11. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz | 22 |
| | 12. Wohngeld | 22 |
| | 13. Soldatenversorgungsgesetz | 22 |
| | 14. Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder | 22 |
| V. | Werbungskosten/Betriebsausgaben/ Nicht abzugsfähige Ausgaben | 23 |
| | 1. Was sind „Werbungskosten“? | 23 |
| | 2. Pauschbeträge für Werbungskosten | 25 |

| | |
|---|-----------|
| VI. Sonderausgaben | 26 |
| 1. Was sind „Sonderausgaben“? | 26 |
| 2. Welche Aufwendungen werden anerkannt? | 27 |
| 3. Unterhaltsleistungen | 29 |
| 4. Vorsorgeaufwendungen | 32 |
| 5. Spenden | 38 |
| 6. Pauschbeträge für Sonderausgaben | 42 |
| VII. Kinderbetreuungskosten | 42 |
| VIII. Sonderregelungen für einzelne Einkunftsarten | 44 |
| 1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit | 44 |
| 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen | 44 |
| 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | 49 |
| IX. Altersentlastungsbetrag | 49 |
| X. Entlastungen für allein erziehende Elternteile | 51 |
| 1. Kindergeld – steuerliche Freibeträge | 51 |
| 2. Kinderbetreuungskosten | 52 |
| 3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 52 |
| XI. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung | 53 |
| 1. Kindergeld oder Freibeträge? | 53 |
| 2. Berücksichtigungsfähige Kinder | 55 |
| 3. Kindergeld | 59 |
| 4. Freibeträge für Kinder | 61 |
| XII. Grundfreibetrag, Splittingtabelle, Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigungen | 64 |
| 1. Grundfreibetrag, Splittingtabelle | 64 |
| 2. Progressionsvorbehalt | 64 |
| 3. Tarifiermäßigungen | 66 |
| XIII. Außergewöhnliche Belastung | 66 |
| 1. Was sind „außergewöhnliche Belastungen“? | 66 |
| 2. Zumutbare Belastung | 67 |

| | |
|---|-----------|
| 3. Unterhaltsaufwendungen | 68 |
| 4. Sonderbedarf für Berufsausbildung | 73 |
| 5. Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt und Heimunterbringung | 77 |
| 6. Pauschbetrag für behinderte Menschen | 79 |
| 7. Pflege-Pauschbetrag | 79 |
| XIV. Hinterbliebenen-Pauschbetrag | 80 |
| XV. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt | 81 |
| 1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse | 81 |
| 2. Haushaltsnahe Dienstleistungen | 82 |
| 3. Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen | 82 |
| 4. Umfang der begünstigten Aufwendungen | 83 |
| 5. Ausschluss | 83 |
| 6. Nachweis | 84 |
| 7. Wohnungseigentümer/Mieter | 84 |
| 8. Haushaltsbezogenheit | 85 |
| XVI. Solidaritätszuschlag | 85 |
| XVII. Kirchensteuer | 86 |
| B. Sonstige Regelungen | 88 |
| I. Wohnungsbauprämie | 88 |
| II. Erbschaft- und Schenkungsteuer | 89 |
| III. Umsatzsteuer | 92 |
| IV. Grunderwerbsteuer | 93 |
| V. Bundeskindergeldgesetz | 93 |

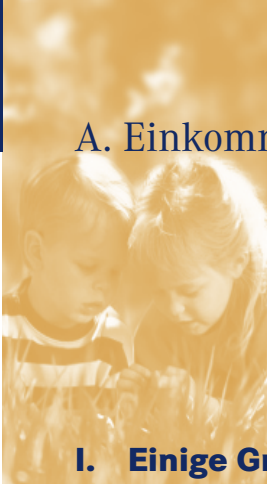
| | |
|--|------------|
| C. Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Elternzeit | 94 |
| I. Mutterschaftsgeld | 94 |
| II. Elterngeld und Elternzeit | 96 |
| 1. Elterngeld | 96 |
| 2. Landeserziehungsgeld | 99 |
| 3. Antragsverfahren | 101 |
| 4. Elternzeit | 101 |
| 5. Nähere Informationen | 103 |
| 6. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung | 107 |
| D. Weitere Hilfen für die Familie | 109 |
| I. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ | 109 |
| II. Staatlich anerkannte Schwangerenberatung | 111 |
| III. Ehe- und Familienberatung, Erziehungs- beratung | 112 |
| IV. Familienerholung in Familienferienstätten | 112 |
| V. Familienerholung auf dem Bauernhof | 114 |
| VI. Maßnahmen der Erzieherischen Familienbildung | 115 |
| VII. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer, Melkeraushilfsdienst | 116 |
| VIII. Wohngeld | 117 |
| IX. Soziale Wohnraumförderung | 118 |

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| AMBI | Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen |
| AO | Abgabenordnung |
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BKGG | Bundeskindergeldgesetz |
| BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| DV | Durchführungsverordnung |
| ErbStG | Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz |
| EStDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| ff | folgende |
| GrEStG | Grunderwerbsteuergesetz |
| GVBl | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| LAG | Lastenausgleichsgesetz |
| MuSchG | Mutterschutzgesetz |
| R...EStR | Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien 2005 |

| | |
|----------|---|
| R...LStR | Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien 2005 |
| RNr. | Randnummer |
| RVO | Reichsversicherungsordnung |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SolZG | Solidaritätszuschlaggesetz |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| WoPG | Wohnungsbau-Prämiengesetz |

Die Broschüre gibt die ab dem Veranlagungszeitraum 2006 geltende Rechtslage wieder. Steuerrechtliche Ausführungen, die sich auf andere Veranlagungszeiträume beziehen, sind gesondert angegeben. Damit der Leser dieser Broschüre seine Kenntnisse bei Bedarf und Interesse selbst vertiefen kann, sind jeweils auch die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).

A. Einkommen- und Lohnsteuer



I. Einige Grundbegriffe der Einkommensteuer

100

Die meisten Besonderheiten für Familien gibt es bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Hier werden die besonderen finanziellen Belastungen von Familien stark berücksichtigt. Die Lohnsteuer zählt zur Einkommensteuer. Sie ist nur eine besondere Erhebungsform, bei der der Arbeitgeber die Einkommensteuer schon vorab abführt.

Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen

Im Sprachgebrauch der Steuergesetze ist das „zu versteuernde Einkommen“ etwas anderes als das tatsächliche Einkommen. Es ist in der Regel deutlich niedriger. Das zu versteuernde Einkommen wird von den Finanzämtern in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt.

Ausgangspunkt sind die der Besteuerung unterworfenen „Einkünfte“, die im Gesetz genau aufgezählt sind. Dort werden sieben Einkunftsarten unterschieden, nämlich

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG (zum Beispiel Renten).

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten

der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Daher spricht man auch von „Gewinneinkünften“ und „Überschusseinkünften“. Einkünfte können auch negativ sein, also Verluste darstellen, die die Steuerbelastung mindern.

Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbeitrag, den Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende und den Abzugsbeitrag für Land- und Forstwirte, ist der „Gesamtbeitrag der Einkünfte“. Der Gesamtbeitrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das „Einkommen“. Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge für Kinder und bestimmte andere Einkommensminderungen, ist das „zu versteuernde Einkommen“. Dieses erst bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Festzusetzende Einkommensteuer

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die „Steuerermäßigungen“, ist die festzusetzende Einkommensteuer. Das ist die letztlich zu zahlende Einkommensteuer, die im Steuerbescheid ausgewiesen wird.

Berücksichtigung der Familienbelastungen

Die Belastungen für Familien werden bei diesem Rechenweg an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt. Die steuerlichen Erleichterungen werden entweder in Form von Pausch- oder Freibeträgen bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens oder als Steuervergütung in Form von Kindergeld gewährt.

Die Besonderheit des Ausgleichs dieser Familienlasten liegt in der Verknüpfung mit dem Kindergeld, das in die Einkommensteuer hineingerechnet wird. Die Finanzämter müssen vergleichen, ob für die Eltern das Kindergeld oder der Ansatz der Freibeträge für Kinder günstiger ist und danach die Steuer berechnen. Das machen die Finanzämter von selbst. Die Eltern brauchen sich in der Regel darum

nicht zu kümmern. Bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag gilt ein anderes Verfahren.

Rechtsquelle: § 2 EStG
R 2 EStR

II. Steuerpflicht

101

Jede Person - unabhängig von Alter oder Nationalität -, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländischen und ausländischen Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen, zum Beispiel in Doppelbesteuerungsabkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Die Angaben in dieser Broschüre setzen die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus. Nur in diesem Fall können sämtliche steuerlichen Vergünstigungen, Pauschbeträge oder Steuerbefreiungen in Betracht kommen.

Rechtsquelle: § 1 EStG

III. Erhebungsverfahren – Einkommensteuer- veranlagung

1. Drei Erhebungsarten

102

Die Einkommensteuer kennt drei verschiedene Erhebungsarten. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Rahmen von Veranlagungen erhoben. Dies bedeutet, dass bei dem zuständigen Finanzamt Einkommensteuererklärungen eingereicht werden müssen. Daneben kann die Einkommensteuer aber auch vorab durch Abzug von Löhnen oder Kapitalerträgen erhoben werden.

Veranlagung

Bei der Steuerveranlagung ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage einer Steuererklärung und setzt die darauf entfallende Einkommensteuer fest. Über die Ermittlung und Festsetzung erteilt das Finanzamt einen Steuerbescheid. Für die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind unter Umständen vierteljährlich (zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten.

Rechtsquelle: §§ 2, 36, 37 EStG

Lohnsteuerabzug

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Löhne, Gehälter und so weiter) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Mit dem Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuerschuld als abgegolten, sofern nicht eine Veranlagung vorgeschrieben ist oder vom Arbeitnehmer beantragt wird (vgl. RNR. 107). Bei der Veranlagung wird die einbehaltene Lohnsteuer auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet.

Rechtsquelle: §§ 38, 41a EStG
R 104, 105, 133, 134 LStR

Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag

Bei Kapitalerträgen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag) erhoben.

Rechtsquelle: §§ 43 - 45e EStG
R 44b.1, 44b.2, 45b, 45c EStR

2. Veranlagung von Ehegatten – Veranlagungswahlrecht

103

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Lauf dieses Zeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Für das Jahr der Eheschließung können die Ehegatten aber auch die besondere Veranlagung beantragen. Eine Sonderregelung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist. Insoweit kommt das Veranlagungswahlrecht auch dann in Betracht, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats hat, sofern die Einkünfte beider Ehegatten zusammen mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12.272 Euro im Kalenderjahr betragen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde zu erbringen.

Rechtsquelle: §§ 1a Abs. 1 Nr. 2, 26 EStG
R 26 EStR

Getrennte Veranlagung

104

Bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, dass eine getrennte Veranlagung zu einer höheren Steuerbelastung führt, da die Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach dem Grundtarif zu berechnen ist. Die Summe der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen (RNrn. 177 ff) wird wie bei einer Zusammenveranlagung ermittelt und ist bei beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn diese nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Entsprechendes gilt für die als Sonderausgaben abzuziehenden Kinderbetreuungskosten (RNr. 155a). Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist,

so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen. Andere Sonderausgaben (RNrn. 135 bis 142) können dagegen nur von dem Ehegatten abgezogen werden, der sie geleistet hat. Der Abzugsbetrag ist insoweit für beide Ehegatten unabhängig voneinander zu ermitteln.

Rechtsquelle: § 26a EStG
§ 61 EStDV
R 26a EStR

Zusammenveranlagung

Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet und den Ehegatten gemeinsam zugerechnet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Ehegatten gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt. Dies ist die häufigste und regelmäßig günstigste Veranlagungsart. Die Einkommensteuer wird nach dem Splittingtarif berechnet.

105

Rechtsquelle: § 26b EStG
R 26b EStR

Besondere Veranlagung

Die besondere Veranlagung kann nur für das Jahr der Eheschließung durchgeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie die Ehegatten gemeinsam wählen. Die Ehegatten werden dann so veranlagt, als wären sie unverheiratet. Diese Veranlagungsart bietet sich insbesondere dann an, wenn Arbeitnehmer vor der Eheschließung als verwitwete Personen Anspruch auf Anwendung des Splittingverfahrens (Lohnsteuerklasse III) haben. Für das Jahr der Eheschließung führt in diesen Fällen sowohl die Zusammenveranlagung als auch die getrennte Veranlagung regelmäßig zu einer Steuernachzahlung, wenn auch der Ehegatte steuerpflichtige Einkünfte hat. Grund hierfür ist, dass wegen des vorangegangenen Witwen-(Witwer-)Splittings das

106

Einkommen des anderen Ehegatten bei der Zusammenveranlagung regelmäßig einem höheren Steuersatz unterworfen wird. Im Rahmen der besonderen Veranlagung bleibt die Vergünstigung erhalten. Das zu versteuernde Einkommen ist nach den für Unverheiratete geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Rechtsquelle: § 26c EStG

3. Wann ist eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen?

107

Hier ist zu unterscheiden zwischen Arbeitnehmern und Personen, die im Veranlagungszeitraum keinen Arbeitslohn bezogen haben:

Arbeitnehmer

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Wegen der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug ist aber oft die Summe der bei jeder Lohnzahlung einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge höher als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer. Aus diesem Grund können auch Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen (Antragsveranlagung).

Ein solcher Antrag kann sich beispielsweise lohnen, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, für die kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung innerhalb der Antragsfrist zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs beim Finanzamt gestellt werden (für 2006 also bis 31. Dezember 2008). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

In bestimmten Fällen ist die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- die Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, mehr als 410 Euro beträgt,
- bestimmte Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) von mehr als 410 Euro bezogen worden sind,
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist,
- ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen hat oder
- vom Finanzamt ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist (Ausnahme: Behinderten-Pauschbetrag, vgl. RNR. 182).

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben

Alle übrigen Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt.

4. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

Arbeitnehmer haben in den Fällen, in denen eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist (RNR. 107), von sich aus - also ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt - eine Einkommensteuererklärung einzureichen. In den übrigen Fällen sind unter anderem Erklärungen abzugeben, wenn

- bei Ehegatten, die das Veranlagungswahlrecht haben (vgl. RNR. 103), der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 15.329 Euro betragen hat, die getrennte Veranlagung oder die besondere Veranlagung für das Kalenderjahr der Eheschließung beantragt wird oder
- bei anderen Personen (zum Beispiel Ledigen) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro betragen hat.

109

An die Abgabe der Steuererklärung wird alljährlich unter anderem auch durch öffentliche Aufforderung erinnert. Die Nichtabgabe von Steuererklärungen kann dazu führen, dass das Finanzamt für mehrere Jahre Steuerbeträge nachfordern muss. Außerdem kann dies eine Bestrafung nach sich ziehen. Einkommensteuererklärungen sind bis zum 31. Mai des Folgejahrs beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Wegen der Abgabefrist bei einer Antragsveranlagung vgl. RNr. 107.

Rechtsquelle: §§ 25, 46 EStG

§ 56 EStDV

§ 149 AO

IV. Steuerfreie Einnahmen

110

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (so genannter Progressionsvorbehalt, vgl. RNr. 175), insbesondere wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Steuerfrei sind im Wesentlichen die hier aufgezählten Einnahmen.

1. Krankenversicherung/Unfallversicherung

111

Steuerfrei sind Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar sowohl Bar- als auch Sachleistungen. Es ist auch ohne Bedeutung, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Die Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1a EStG

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind steuerfrei.

112

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1b EStG

Ebenfalls steuerfrei sind Zuschüsse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 14 EStG

3. Mutterschaftsgeld

Steuerfrei sind das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung.

113

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1d EStG

4. Erziehungsgeld, Elterngeld und Rentenzuschläge für Kindererziehung

Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld sowie Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und die Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e Beamtenversorgungsgesetz oder den §§ 70 bis 74 Soldatenversorgungsgesetz sind ebenfalls von der Steuer befreit.

114

Rechtsquelle: § 3 Nr. 67 EStG

5. Leistungen an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

115

Steuerfrei sind die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Wehrsoldgesetz und § 35 Zivildienstgesetz gezahlt werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 5 EStG
R 7 LStR

6. Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte

116

Auch die Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 6 EStG
R 8 LStR

7. Beihilfen für Zwecke der Erziehung, Ausbildung

117

Steuerfrei sind Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Nicht hierunter fallen Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 11 EStG
R 11 LStR

8. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden (vgl. RNr. 600), sind ebenfalls steuerfrei.

118

Rechtsquelle: § 3 Nr. 24 EStG

9. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) bis zur Höhe von 1.848 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die genannten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

119

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26 EStG
R 17 LStR

10. Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz

Leistungen nach den §§ 14a Abs. 4, 14b Arbeitsplatzschutzgesetz sind ebenfalls steuerfrei.

120

Rechtsquelle: § 3 Nr. 47 EStG

11. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

121

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind steuerfrei, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 48 EStG

12. Wohngeld

122

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ist steuerfrei ebenso wie die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinn des § 38 Wohngeldgesetz.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 58 EStG

13. Soldatenversorgungsgesetz

123

Die Arbeitslosenbeihilfe, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Ausscheiden aus der Dienstzeit geleistet wird, ist steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 2a EStG

14. Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder

125

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei. Die Leistungen müssen aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 33 EStG
R 21a LStR

V. Werbungskosten/Betriebsausgaben/ Nicht abzugsfähige Ausgaben

1. Was sind „Werbungskosten“?

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten gibt es bei den Einkünften aus

126

- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung und
- den sonstigen Einkünften im Sinn des § 22 EStG.

Bei den anderen Einkunftsarten spricht man von Betriebsausgaben.

Kosten der Lebensführung

Soweit im Einkommensteuergesetz nichts anderes bestimmt ist (vgl. RNrn. 134 ff, 177 ff), sind die Aufwendungen für den Haushalt des Steuerbürgers und den Unterhalt seiner Familienangehörigen nicht abzugsfähig. Repräsentationsaufwendungen und Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung sind in der Regel Kosten der Lebensführung und deshalb keine Werbungskosten. Bei solchen Aufwendungen besteht oft ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken dienen und nichts mit dem Privatleben des Arbeitnehmers zu tun haben. Dienen die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken, so sind sie als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sind die Aufwendungen nur zum Teil durch berufliche Zwecke veranlasst worden und lässt sich dieser Teil der Aufwendungen von den Ausgaben, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung gedient haben, leicht und einwandfrei trennen, so sind die Aufwendungen insoweit als Werbungskosten zu berücksichtigen. Lässt sich eine

127

Trennung der Aufwendungen in Werbungskosten und in Kosten der Lebensführung nicht leicht und einwandfrei durchführen (zum Beispiel bei Aufwendungen für Körperpflege, Kleidung und Schuhe), so gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben. Aufwendungen für Kleidung und Schuhe - ausgenommen typische Berufskleidung - sind als Aufwendungen der Lebensführung auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerbürger die Kleidungsstücke ausschließlich bei der Berufsausübung trägt. Werbungskosten können auch im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis entstehen.

Zuwendungen an Dritte

128

Freiwillige Zuwendungen und solche aufgrund freiwillig begründeter Rechtspflicht an bestimmte Personen, auch an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (zum Beispiel geschiedene Ehegatten), sind ebenfalls nicht abzugsfähig, vgl. aber RNrn. 135, 144 ff, 179.

Nicht abzugsfähige Steuern

Auch die Einkommensteuer und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, sind nicht abzugsfähig.

Bußgelder, Geldstrafen

129

Weiterhin nicht abzugsfähig sind auch Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sowie Geldstrafen. Soweit mit Geldbußen auch der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft wird und hierbei Ertragsteuern nicht berücksichtigt wurden, kann dieser Teil vom Abzugsverbot ausgenommen werden.

Aufwendungen für die Strafverteidigung und das Strafverfahren können aber Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein, wenn die Tat in Ausübung der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit begangen worden ist.

2. Pauschbeträge für Werbungskosten

Bei verschiedenen Einkunftsarten werden Pauschbeträge für Werbungskosten abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Diese Pauschbeträge betragen

130

- bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) 920 Euro,
- bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt 102 Euro,
- bei Einnahmen aus Kapitalvermögen 51 Euro,
- bei Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel aus Renten und Unterhaltsleistungen) 102 Euro.

Neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gesondert als Werbungskosten abziehbar.

Erzielen beide Ehegatten Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, so steht ihnen - unabhängig von der Veranlagungsform - beiden der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu. Sollten bei einem Ehegatten die Einnahmen niedriger als 920 Euro sein, so können dessen Einnahmen nur bis auf 0 Euro gemindert werden.

131

Der Werbungskosten-Pauschbetrag bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen steht den Ehegatten im Fall einer Zusammenveranlagung gemeinsam zu und wird auf 102 Euro verdoppelt; er wird gegebenenfalls nur bis zur Höhe der Einnahmen berücksichtigt. Das bedeutet, dass Ehegatten in diesem Fall nur entweder den Pauschbetrag von 102 Euro oder nachgewiesene höhere Werbungskosten geltend machen können. Es ist nicht zulässig, dass einer der Ehegatten den halben Pauschbetrag und der andere Ehegatte Werbungskosten in nachgewiesener Höhe abzieht. Nachgewiesene höhere Werbungskosten können deshalb nur abgezogen werden, wenn die Werbungskosten beider Ehegatten zusammen mehr als 102 Euro betragen. Der gemeinsame Pauschbetrag kann, vorausgesetzt, die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind höher, auch dann voll in Anspruch genommen werden, wenn nur einer der Ehegatten Einnahmen aus Kapitalvermögen bezogen hat.

132

Haben beide Ehegatten Einnahmen aus Kapitalvermögen, so können sie den ihnen gemeinsam zustehenden Pauschbetrag beliebig unter sich aufteilen. Unter RNr. 160 finden Sie hierzu Rechenbeispiele.

133

Bei Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen erhält bei der Zusammenveranlagung jeder Ehegatte, der solche Einnahmen hat, den Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro. Sind die Einnahmen niedriger als 102 Euro, dann ist der Pauschbetrag nur bis zur Höhe der Einnahmen zu gewähren. Der Pauschbetrag ist nicht zu ermäßigen, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht lediglich während eines Teils des Kalenderjahrs bestanden hat.

Rechtsquelle: § 9a EStG
R 9a EStR

VI. Sonderausgaben

1. Was sind „Sonderausgaben“?

134

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerbürgers beruhen und von ihm tatsächlich geleistet werden.

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ist es für den Abzug von Sonderausgaben gleichgültig, ob sie der Ehemann oder die Ehefrau geleistet hat.

Sonderausgaben, die ein Kind des Steuerbürgers aufgrund einer eigenen Verpflichtung zu leisten hat, können beim Steuerbürger nicht berücksichtigt werden, auch wenn dieser mit den Aufwendungen finanziell belastet ist.

2. Welche Aufwendungen werden anerkannt?

Sonderausgaben sind folgende Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie solche behandelt werden:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13.805 Euro im Kalenderjahr (vgl. hierzu ausführlich die RNrn. 144 ff); 135
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben; bei Leibrenten ist nur der so genannte Ertragsanteil abzugsfähig; 136
- Aufwendungen für die Altersvorsorge, insbesondere Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Beiträge zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung (vg. RNr. 149); 137
- sonstige Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Tierhaftpflicht) und an die Bundesagentur für Arbeit (vgl. RNr. 150); 138
- gezahlte Kirchensteuer; 139
- zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, soweit die Aufwendungen nicht erwerbsbedingt sind (wegen der weiteren Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit vgl. RNr. 155a); 140
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr; bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllen (vgl. RNr. 103), gilt dieser Höchstbetrag für jeden Ehegatten; 141

zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch die Kosten für eine auswärtige Unterbringung; Aufwendungen für die Berufsausbildung sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn eine nachhaltige berufsmäßige Ausübung der erlernten Fähigkeiten zur Erzielung von Einkünften angestrebt wird; zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen;

142

- 30 Prozent des Entgelts, das die Eltern für den Privatschulbesuch eines Kindes entrichten, für das sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Begünstigt sind nur staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschulen sowie nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschulen. Nicht abzugsfähig - auch nicht teilweise - ist das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

143

Soweit Aufwendungen für bestimmte Baumaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen

- in Baudenkmälern oder
- in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

bei der Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden können, erfolgt der Abzug ebenfalls bei den Sonderausgaben. Gleiches gilt für bestimmte, nach den Bestimmungen der Denkmal- oder Archivpflege erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter (zum Beispiel von Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archiven). Ausführliche Informationen hierzu enthalten die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen „Steuertipps für Haus und Grund“.

Rechtsquelle: §§ 10, 10f, 10g EStG

R 10.1, 10.2, 10.3, 10.5, 10.6, 10.7, 10.9, 10.10 EStR

3. Unterhaltsleistungen

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen (vgl. RNR. 135) an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kommen zwei Möglichkeiten in Betracht, und zwar

144

- als Sonderausgaben (so genanntes begrenztes Realsplitting); dabei werden die Unterhaltsleistungen beim Geber (= Unterhaltsverpflichteter) als Sonderausgaben abgezogen und beim Empfänger (= Unterhaltsberechtigter) als steuerpflichtige sonstige Einkünfte erfasst; sowohl der Abzug wie auch die Versteuerung sind auf einen Jahreshöchstbetrag von 13.805 Euro begrenzt;
- als außergewöhnliche Belastung; abgezogen werden hier die Unterhaltsleistungen beim Geber bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro; beim Empfänger bleiben diese steuerfrei; der Abzug kann aber bei eigenen Bezügen und Einkünften des Empfängers entfallen.

Beide Vergünstigungen können für die Unterhaltsleistung an eine Person nicht nebeneinander beansprucht werden.

Berücksichtigung beim Sonderausgabenabzug („begrenztes Realsplitting“)

Es ist unerheblich, ob die Unterhaltsleistungen freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht erbracht werden und ob es sich um laufende oder einmalige Leistungen handelt. Auch als Unterhalt erbrachte Sachleistungen können berücksichtigt werden.

145

Übersteigen die Unterhaltsleistungen den Höchstbetrag von 13.805 Euro im Kalenderjahr, so sind die darüber hinaus gezahlten Beträge nicht abzugsfähig, auch nicht als außergewöhnliche Belastungen. Dies gilt auch dann, wenn der Sonderausgabenabzug auf einen niedrigeren Betrag als 13.805 Euro beschränkt wird. Ist Unterhalt an mehrere geschiedene Ehegatten zu leisten, so sind die Unterhaltsleistungen an jeden Empfänger bis zu 13.805 Euro abziehbar.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Unterhaltsverpflichtete beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellt, dem der Empfänger zugestimmt hat. Der Antrag kann nur jeweils für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Eine einmal erteilte Zustimmung bleibt solange wirksam, bis sie ausdrücklich widerrufen wird. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Der Sonderausgabenabzug kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Eine Sonderregelung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, sofern deren Einkünfte mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 6.136 Euro im Kalenderjahr betragen. In diesen Fällen kommt der Sonderausgabenabzug in Betracht, wenn der Unterhaltsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

146

Beim Empfänger werden die zufließenden Unterhaltsleistungen, soweit sie beim Geber als Sonderausgaben abzugsfähig sind, als sonstige Einkünfte behandelt, höchstens jedoch bis zum Jahresbetrag von 13.805 Euro. Werbungskosten, mindestens aber ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro, können von den Einnahmen (gegebenenfalls mit wiederkehrenden Bezügen) abgezogen werden. Sind die Unterhaltsleistungen höher als 13.805 Euro, so können die Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden und soweit sie den Betrag von 102 Euro übersteigen. Die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer für die Unterhaltsleistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

147

Damit der Unterhaltsberechtigte durch diese Regelung nicht benachteiligt wird, hat der Gesetzgeber den Abzug der Unterhaltsleistungen

von der Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht. Bei der Zustimmung muss der Unterhaltsempfänger bedenken, dass sein zu versteuerndes Einkommen durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen Einkommensgrenzen überschreiten kann, die ihm bestimmte Vergünstigungen, wie Vermögensbildung, Wohnungsbauförderung, Sozialwohnung, Wohngeld oder BAföG, verwehren. Das Erfordernis der Zustimmung wird im Allgemeinen zu der Vereinbarung führen, dass der Unterhaltsverpflichtete die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer zu ersetzen und andere Nachteile auszugleichen hat. Der Empfänger hat hierauf regelmäßig einen Anspruch.

Das Realsplitting ist für Unterhaltsverpflichtete zumeist von Vorteil, da die Steuerermäßigung beim Geber regelmäßig höher ist als die dem Empfänger zu erstattende Steuer. Um die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Einkommensteuer festzustellen, dürfte in aller Regel eine zur Steuerhilfe berechtigte Person oder das zuständige Finanzamt zu Rat zu ziehen sein.

Verweigert der Empfänger seine Zustimmung, obwohl ihm die Erstattung der anfallenden Steuer und der Ausgleich anderer Nachteile zugesagt worden ist, kann auf die Zustimmung bürgerlich-rechtlich ein Anspruch gegen den Unterhaltsberechtigten bestehen. Die Zivilgerichte - so auch der Bundesgerichtshof - haben dies bereits mehrfach bestätigt. Eine rechtskräftige Verurteilung zur Zustimmung und die Zustimmung im Rahmen eines Prozessvergleichs sind als Zustimmung anzusehen, die jedoch im Fall der rechtskräftigen Verurteilung nur für das Kalenderjahr wirkt, das Gegenstand des Rechtsstreits war, und daher für die Folgejahre keine Bindungswirkung hat.

Kommt es trotzdem nicht zur Zustimmung oder wird kein Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt, so besteht für den Unterhaltsverpflichteten nur die Möglichkeit, die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und die Sonderregelung für EU- oder EWR-Staatsangehörige (vgl. RNR. 145) nicht anwendbar ist.

Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen

Der Geber kann die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro - vgl. RNR. 179 - im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Verfügt der Unterhaltsempfänger jedoch über weitere eigene Einkünfte und Bezüge, wird der Höchstbetrag um diese Einkünfte oder Bezüge gekürzt, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Die Unterhaltsleistungen, gleich welcher Höhe, unterliegen in diesem Fall beim Unterhaltsempfänger nicht der Einkommensteuer.

Rechtsquelle: §§ 1a Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 Nr. 1, 33a Abs. 1 EStG
R 10.2, 33a.1 EStR

4. Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu bestimmten Versicherungen. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Altersvorsorgeaufwendungen,
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen und
- Altersvorsorgebeiträgen (so genannte Riester-Rente).

Keine begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind Sachversicherungen, zum Beispiel die Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug der Vorsorgeaufwendungen ist, dass sie

- nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (zum Beispiel gesetzliche Arbeitnehmeranteile, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen, etwa aufgrund einer Freistellung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder dem Auslandstätigkeitserlass),

- an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder an Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.

Sowohl die Altersvorsorgeaufwendungen als auch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig. Da die Berechnung der Höchstbeträge nicht ganz einfach ist, empfiehlt es sich, stets die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt prüft dann in jedem Fall, in welchem Umfang ein Abzug als Sonderausgaben möglich ist.

Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören

149

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
- Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (so genannte Rürup-Rente), wenn die Laufzeit des Vertrags nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen vorsieht. Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Zu den Beiträgen ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG

BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005, BStBl I S. 429

Aufwendungen für die Altersvorsorge sind bei der Einkommensteuerberechnung in folgendem Umfang berücksichtigungsfähig:

- für 2005: bis zu 60 Prozent, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 12.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 24.000 Euro),
- für 2006: bis zu 62 Prozent, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 12.400 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 24.800 Euro),
- für 2007: bis zu 64 Prozent, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 12.800 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 25.600 Euro).

In den Folgejahren wird dieser Satz weiterhin jährlich um 2 Prozentpunkte angehoben, so dass ab dem Jahr 2025 Altersvorsorgeaufwendungen zu 100 Prozent abziehbar sein werden. Entsprechend wächst auch das maximal berücksichtigungsfähige Volumen schrittweise auf bis zu 20.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 40.000 Euro) an.

Von dem hiernach sich ergebenden Betrag ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil oder ein gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers abzuziehen. Bei Arbeitnehmern, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten), wird der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemindert. Hierdurch wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit pflichtversicherten Arbeitnehmern sichergestellt.

Beispiel

Ein verheirateter Arbeitnehmer, dessen Ehefrau nicht berufstätig ist, zahlt im Jahr 2006 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5.000 Euro. Von seinem Arbeitgeber wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine private Rentenversicherung („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 4.000 Euro eingezahlt.

Der abziehbare Betrag berechnet sich wie folgt:

| | |
|--|---------------------|
| Arbeitnehmerbeitrag | 5.000 Euro |
| Arbeitgeberbeitrag | 5.000 Euro |
| private Rentenversicherung | 4.000 Euro |
| <u>Summe der Altersvorsorgeaufwendungen</u> | <u>14.000 Euro</u> |
| (Der Höchstbetrag von 24.800 Euro wird nicht überschritten.) | |
| davon 62 Prozent | 8.680 Euro |
| <u>abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil</u> | <u>- 5.000 Euro</u> |
| als Sonderausgaben abziehbar | <u>3.680 Euro</u> |

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberanteil werden Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 8.680 Euro von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 62 Prozent der insgesamt geleisteten Beiträge.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 3 EStG
BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005, BStBl I S. 429

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören zum Beispiel

- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit,
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Unfallversicherungen,

- Beiträge zu bestimmten Lebensversicherungen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde. Bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht sowie bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil sind lediglich 88 Prozent der Beiträge berücksichtigungsfähig, fondsgebundene Lebensversicherungen sind ganz vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gilt ein eigener Höchstbetrag von 2.400 Euro. Er verringert sich auf 1.500 Euro bei Steuerpflichtigen,

- die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Richter) oder
- für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen (zum Beispiel Arbeitgeberanteil bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern) erbracht werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist zunächst für jeden Ehegatten nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag, bis zu dessen Höhe die Aufwendungen beider Ehegatten insgesamt abzugsfähig sind.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 4 EStG

Günstigerprüfung

Die seit 2005 geltende Neuregelung zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen kann in bestimmten Fällen ungünstiger sein als der Abzug nach dem zuvor geltenden Recht. Deshalb lässt der Gesetzgeber

für eine gewisse Übergangszeit zu, dass der Sonderausgabenabzug nach dem bis 2004 geltenden Recht durchgeführt wird, wenn dies zu einer höheren Entlastung führt.

Im Rahmen einer Günstigerprüfung werden die sich nach dem neuen Recht ergebenden Abzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen (Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen) mit den Werten verglichen, die sich nach altem Recht ergeben würden. Diese Prüfung erfolgt immer, es muss also hierfür kein besonderer Antrag gestellt werden.

Die Günstigerprüfung wird bis zum Jahr 2019 durchgeführt. Ab dem Jahr 2020 gilt dann endgültig das neue Recht.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 4a EStG

Altersvorsorgebeiträge

Ergänzend sei noch auf den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (so genannte Riester-Rente) hingewiesen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem durch Aufbau einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge zu stabilisieren. Zu diesem Zweck erfolgt eine Förderung begünstigter Altersvorsorgeverträge durch eine progressionsunabhängige Zulage oder – alternativ – durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Zum begünstigten Personenkreis gehören insbesondere die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie (aktive) Beamte, Richter und Soldaten. Als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können Altersvorsorgebeiträge bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- im Veranlagungszeitraum 2005 bis zu 1.050 Euro,
- in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu 1.575 Euro,
- ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu 2.100 Euro.

Eine ausführliche Darstellung der steuerlichen Regelungen zur Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Das Bundesministerium der Finanzen hat speziell zu diesem Thema die Broschüre „Vorsorgen und Steuern sparen“ herausgegeben, die beim Bundesministerium der Finanzen, Referat Bürgerangelegenheiten, 11016 Berlin, bestellt werden kann.

Rechtsquelle: § 10a EStG

5. Spenden

153

Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke werden in begrenzter Höhe berücksichtigt. Dabei gibt es folgende Begrenzungen:

- 5 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
- Bei Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige sowie für als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Prozentsatz von 5 auf 10 Prozent.
- Für Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen erweiterte Abzugsmöglichkeiten:

Über die vorstehend genannten Höchstsätze hinaus können Zuwendungen bis zur Höhe von 20.450 Euro abgezogen werden; ausgenommen sind insoweit allerdings Zuwendungen zur Förderung der so genannten Freizeitwecke im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Zuwendungen, die der Spender anlässlich der Neugründung einer solchen Stiftung – das heißt bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung – in deren Vermögensstock leistet, können auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den neun folgenden Veranlagungszeiträumen zusätzlich bis zu einem Gesamtbetrag von 307.000 Euro geltend gemacht werden. Innerhalb des Zehnjahreszeitraums kann der Spender diesen Betrag allerdings nur einmal in Anspruch nehmen.

- Eine besondere Regelung gilt für Großspenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke. Sie sind im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen, das heißt sie können auf insgesamt sieben Jahre verteilt werden. Großspenden sind Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 Euro, welche die einschlägigen Höchstsätze überschreiten.

Beiträge/Spenden an politische Parteien

Für Beiträge und Spenden an politische Parteien wird die geschuldete Einkommensteuer um 50 Prozent der geleisteten Beiträge und Spenden ermäßigt (§ 34g EStG). Diese Steuerermäßigung ist auf 825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung auf 1.650 Euro begrenzt. Soweit diese Ausgaben 1.650 Euro (bei Zusammenveranlagung 3.300 Euro) übersteigen, sind sie als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Abs. 2 EStG).

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien sind danach zusätzlich bis zur Höhe von 1.650 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von 3.300 Euro als Sonderausgabe berücksichtigungsfähig. Mit der Vergünstigung des § 34g EStG sind Parteispenden insgesamt also bis zur Höhe von 3.300 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von 6.600 Euro steuerlich begünstigt.

Unabhängige Wählervereinigungen

Vereine ohne Parteicharakter (unabhängige Wählervereinigungen) sind ebenfalls steuerlich begünstigt. Allerdings beschränkt sich die Begünstigung auf den Steuerabzug nach § 34g EStG. Danach kann für Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen – neben einem Abzug für Zuwendungen an politische Parteien – ebenfalls ein Steuerabzug in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben, höchstens

825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung höchstens 1.650 Euro, beansprucht werden. Für über 1.650 Euro (oder 3.300 Euro) hinausgehende Ausgaben kommt keine Steuerbegünstigung - auch nicht über den Abzug als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 2 EStG - in Betracht. Die Zuwendungen sind entsprechend nachzuweisen. Vereine ohne Parteicharakter sind solche, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, durch die Teilnahme an Wahlen (Bundes-, Landes- oder Kommunalebene) bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Weitere Voraussetzung ist, dass der Verein bei Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen wenigstens ein Mandat errungen hat oder den zuständigen Behörden angezeigt hat, dass er an einer der genannten nächsten Wahlen teilnehmen will. Soweit der Verein dann tatsächlich jedoch nicht teilnimmt, sind nur Zuwendungen, die bis zum Wahltag geleistet wurden, steuerbegünstigt. Erst wenn er dann wieder an einer Wahl teilgenommen hat, wird die Ermäßigung wieder gewährt, allerdings erst für Zuwendungen, die nach Beginn des Wahljahrs geleistet werden.

Zuwendungsbestätigung

Zuwendungen sind nur dann absetzbar, wenn dem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorgelegt wird. Der Grund für die strenge Nachweispflicht liegt in Folgendem: Nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG sind Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Spende vom Empfänger auch tatsächlich für diese Zwecke verwendet wird. Dies führt für den Spender, aber auch für das Finanzamt insoweit zu Problemen, als die Spende im Zeitpunkt der Zuwendung und unter Umständen auch bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung noch nicht verwendet wurde. Aus diesem Grund wird der Spendenabzug nur dann zugelassen, wenn der Spender eine Bescheinigung vorlegt, in welcher der Empfänger (neben anderen Angaben) bestätigt, dass er die Zuwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Diese Zuwendungsbestätigung hat somit - anders als zum Beispiel Belege über Werbungskosten oder andere Sonderausgaben - nicht lediglich eine Nachweisfunktion, sie ist vielmehr auch materielle Voraussetzung für den Spendenabzug.

Vereinfachter Spendennachweis

Für Spenden bis zu einem Betrag von 100 Euro wird es aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer von der Körperschaft ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts vorgelegt wird. Dieses Verfahren ist anwendbar, wenn

- der Empfänger der Zuwendung eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel eine Gemeinde) oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist, oder
- der Empfänger eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft (zum Beispiel ein gemeinnütziger Verein) ist, die steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer (= „Anerkennung“ als gemeinnützige Körperschaft) auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind. Zusätzlich muss auf dem Beleg angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Der vereinfachte Spendennachweis kann außerdem bei Spenden auf bestimmte, zur Linderung von Not in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen zugelassen werden. Eine betragsmäßige Begrenzung besteht in diesen Fällen nicht.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich zum Beispiel um den Kontoauszug, einen Lastschrifteinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Wird die Spende an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaft überwiesen, muss zusätzlich zur Buchungsbestätigung auch der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg vorgelegt werden, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfän-

gers nur aus diesem Beleg ersichtlich sind. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung auch Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

Rechtsquelle: §§ 10b, 34g EStG
§§ 48 - 50 EStDV
§§ 51 - 68 AO
R 10b.1, 10b.2, 10b.3 EStR

6. Pauschbeträge für Sonderausgaben

154

Für bestimmte Sonderausgaben wie Unterhaltsleistungen (RNr. 135), Renten und dauernde Lasten (RNr. 136), gezahlte Kirchensteuer (RNr. 139), Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (RNr. 141), Schulgeldzahlungen (RNr. 142) und Spenden (RNr. 153) wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Wird bei der Veranlagung von Ehegatten die Splittingtabelle angewendet (vgl. RNr. 174), erhöht sich der Pauschbetrag auf 72 Euro.

155

Für Vorsorgeaufwendungen wird bei Arbeitnehmern die so genannte Vorsorgepauschale abgezogen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Rechtsquelle: § 10c EStG

VII. Kinderbetreuungskosten

155a

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

1. für Kinder unter 14 Jahren oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahrs (ab 2007: 25. Lebensjahr) eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten
 - a. wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte, wenn sie wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen (bei zusammenlebenden Eltern teilen müssen beide erwerbstätig sein) anfallen. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden.
 - b. als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit eines allein erziehenden Elternteils erwachsen. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Eltern vorliegen oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.
2. für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie nicht bereits wie unter 1.a oder 1.b beschrieben abgezogen werden können.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kinderheimen, sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung werden nicht berücksichtigt.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden (in der Regel Überweisung). Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag erteilt worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Barzah-

lungen werden nicht anerkannt. Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerepflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Nr. 8, 10 Abs. 1 Nr. 5, 52 Abs. 12c und Abs. 24 EStG

VIII. Sonderregelungen für einzelne Einkunftsarten

156

Unter diesem Abschnitt werden Steuervergünstigungen vorgestellt, die nur bestimmte Einkunftsarten betreffen.

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

157

Versorgungsbezüge, die vom früheren Arbeitgeber gezahlt werden, bleiben unter bestimmten Voraussetzungen teilweise steuerfrei (Versorgungsfreibetrag).

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

158

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem auch

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter; für die Abzugsfähigkeit von Verlusten gelten Beschränkungen;
- Erträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags; betroffen sind Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und Kapitalversicherungen mit Sparanteil; besteuert wird der Unterschiedsbetrag

zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge; wird die Versicherungsleistung nach Vollen- dung des 60. Lebensjahrs und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausbezahlt, bleiben die Erträge zur Hälfte steuerfrei; wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, unterliegt diese mit dem Ertragsanteil der Besteuerung (zum Beispiel 18 Prozent bei Rentenbeginn ab dem 65. Lebensjahr);

- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen (Wertpapiere).

Kapitalerträge sind grundsätzlich auch einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Halbeinkünfteverfahren

Das Halbeinkünfteverfahren stellt unter anderem Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Hälfte steuerfrei. Die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehenden Werbungskosten sind auch nur zur Hälfte abziehbar. Eine Halbierung von Werbungskosten-Pauschbetrag und Sparer-Freibetrag erfolgt nicht.

159

Beispiel für 2006

| | |
|--|---------------------|
| Einnahmen aus Dividenden | 5.000 Euro |
| davon steuerfrei | <u>2.500 Euro</u> |
| steuerpflichtiger Teil der Dividende | 2.500 Euro |
| tatsächliche Werbungskosten (zum Beispiel Depotgebühren) 500 Euro | |
| – davon abziehbar | – <u>250 Euro</u> |
| Zwischensumme | 2.250 Euro |
| – Sparer-Freibetrag | – <u>1.370 Euro</u> |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | <u>880 Euro</u> |

Sparer-Freibetrag

160

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 1.370 Euro abzuziehen (Sparer-Freibetrag). Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 2.740 Euro gewährt. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen. Sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 1.370 Euro, so kann der nicht ausgeschöpfte Sparer-Freibetrag auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Der Sparer-Freibetrag (oder der gemeinsame Sparer-Freibetrag) darf nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge.

Beispiele für 2006

| | Ehemann | Ehefrau |
|--|--------------|------------|
| | Euro | |
| 1. Einnahmen aus Kapitalvermögen | 2.500 | 2.000 |
| – Werbungskosten-Pauschbetrag (RNr. 132) | – 51 | – 51 |
| – gemeinsamer Sparer-Freibetrag | – 1.370 | – 1.370 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | <u>1.079</u> | <u>579</u> |
| 2. Einnahmen aus Kapitalvermögen | 2.500 | 1.000 |
| – Werbungskosten-Pauschbetrag | – 51 | – 51 |
| Zwischensumme | <u>2.449</u> | <u>949</u> |
| – gemeinsamer Sparer-Freibetrag | – 1.791 | – 949 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | <u>658</u> | <u>0</u> |

Da die Ehefrau die ihr zustehende Hälfte des gemeinsamen Sparer-Freibetrags nicht ausschöpfen kann, ist der Restbetrag auf den Ehemann zu übertragen.

| | Ehemann | Ehefrau |
|---|---------|---------|
| | Euro | |
| 3. Einnahmen aus Kapitalvermögen | 25 | 4.000 |
| – Werbungskosten-Pauschbetrag | – 25 | – 77 |
| Zwischensumme | 0 | 3.923 |
| Übertrag des unausgeschöpften Pauschbetrags auf die Ehefrau | | |
| – gemeinsamer Sparer-Freibetrag (vgl. Erläuterungen zu 2.) | | – 2.740 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | 0 | 1.183 |
| 4. Die Ehegatten haben folgende tatsächliche Werbungskosten: Ehemann 75 Euro, Ehefrau 20 Euro. | | |
| Einnahmen aus Kapitalvermögen | 3.000 | 2.000 |
| – Werbungskosten-Pauschbetrag | – 51 | – 51 |
| (hier ist der Pauschbetrag zu berücksichtigen, da der gemeinsame Werbungskosten-Pauschbetrag 102 Euro beträgt und die tatsächlichen Werbungskosten gemeinsam nur 95 Euro ausmachen; dass der Ehemann die tatsächlichen Werbungskosten von 75 Euro und gleichzeitig die Ehefrau den Pauschbetrag von 51 Euro bekommt, ist nicht möglich – vgl. RNr. 132) | | |
| Zwischensumme | 2.949 | 1.949 |
| – gemeinsamer Sparer-Freibetrag | – 1.370 | – 1.370 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | 1.579 | 579 |
| 5. Einnahmen aus Kapitalvermögen | | |
| – Werbungskosten-Pauschbetrag | – 51 | – 51 |
| Zwischensumme | 1.499 | 449 |
| – gemeinsamer Sparer-Freibetrag | – 1.499 | – 449 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | 0 | 0 |

Der Sparer-Freibetrag kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als Einnahmen vorhanden sind.

Hinweis:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 sinkt der Sparer-Freibetrag von 1.370 Euro auf 750 Euro. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten beträgt dann 1.500 Euro.

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 40, 3c, 9a, 20 EStG
R 20.3 EStR

Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag

161

Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen einschließlich der nach dem Halbeinkünfteverfahren (vgl. RNr. 159) steuerfreien Erträge einem Steuerabzug von 20 Prozent.

Im Folgenden sind die wichtigsten Kapitalerträge genannt, von denen ein Steuerabzug von 25 Prozent erhoben wird:

- Erträge aus bestimmten Genussrechten und Genussscheinen,
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen,
- Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
- Erträge aus Lebensversicherungen; betroffen sind insbesondere nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge (vgl. RNr. 158), aber auch Altverträge, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird von bestimmten Kapitalerträgen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben oder Festgeld) ein Zinsabschlag von 30 Prozent (bei so genannten Tafelgeschäften 35 Prozent) der Zinsen einbehalten.

Rechtsquelle: §§ 43 - 45d EStG

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Informationen hierzu bieten die „Steuertipps für Land- und Forstwirte“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben werden.

162

IX. Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben dabei außer Ansatz, da sie aufgrund des Versorgungsfreibetrags und des Rentenfreibetrags beziehungsweise der Ertragsanteilsbesteuerung bereits ermäßigt besteuert werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist der Altersentlastungsbetrag bei jedem Ehegatten, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat, zu berücksichtigen.

163

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro. Für spätere Geburtsjahrgänge wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen. So beträgt der Altersentlastungsbetrag für den Geburtsjahrgang 1941 nur noch 38,4 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.824 Euro. Zu beachten ist, dass Personen, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, dem Geburtsjahrgang des Vorjahrs zuzurechnen sind. Für Steuerbürger ab dem Geburtsjahrgang 1975, die erst im Jahr 2039 oder später ihr 64. Lebensjahr vollenden werden, fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Beispiel

Ein Unternehmer (Jahrgang 1936) und seine Ehefrau (Jahrgang 1941) hatten im Kalenderjahr 2006 folgende Einkünfte (in Euro):

| | Ehemann | Ehefrau |
|--|---------|---------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | 15.000 | - |
| Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit | - | 10.000 |
| darin enthaltene Versorgungsbezüge in Höhe von | - | 9.000 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | 2.500 | 1.000 |
| Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Verlust) | - 1.000 | - 1.500 |

Der Altersentlastungsbetrag beträgt für den Ehemann:

| | |
|--|----------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | 15.000 |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | 2.500 |
| Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Verlust) | <u>- 1.000</u> |
| Summe | <u>16.500</u> |

40 Prozent aus 16.500 Euro wären 6.600 Euro. Der Altersentlastungsbetrag ist somit mit dem Höchstbetrag von 1.900 Euro zu berücksichtigen.

Bei der Ehefrau ergibt sich folgende Berechnung:

Der Altersentlastungsbetrag beträgt 38,4 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitslohns (10.000 Euro - 9.000 Euro = 1.000 Euro), das sind 384 Euro. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung werden für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags nicht berücksichtigt, weil ihre Summe negativ ist (-1.500 Euro + 1.000 Euro = -500 Euro).

Rechtsquelle: § 24a EStG
R 24a EStR

X. Entlastungen für allein erziehende Elternteile

1. Kindergeld – steuerliche Freibeträge

Allein erziehende Elternteile sind im Vergleich zu kinderlosen Alleinstehenden finanziell stärker belastet, da sie die Kosten für den Unterhalt, die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu tragen haben. Dieser Mehrbelastung wird – ebenso wie bei verheirateten Eltern – durch das Kindergeld oder die Freibeträge bei der Einkommensteuer Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich die RNrn. 165 ff). Was die Möglichkeit der Übertragung von Freibeträgen anbelangt, sind bei Alleinerziehern folgende Besonderheiten zu beachten:

164

Kommen beide Elternteile ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind im Wesentlichen – das heißt mindestens zu 75 Prozent – nach, so steht grundsätzlich beiden Elternteilen jeweils ein Kinderfreibetrag von bis zu 1.824 Euro sowie ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von bis zu 1.080 Euro zu. Abweichend davon wird bei minderjährigen Kindern, die nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet sind, der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag auf den betreuenden Elternteil übertragen. Eine Übertragung auch des dem anderen Elternteil zustehenden Kinderfreibetrags kommt dagegen nur in Betracht, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nicht zu mindestens 75 Prozent erfüllt.

Beispiel

Die unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern eines zehnjährigen Kindes sind nicht verheiratet und leben in getrennten Haushalten. Das Kind ist nur im Haushalt der Mutter gemeldet. Der Vater kommt seiner Verpflichtung zum Barunterhalt ordnungsgemäß nach.

Die Mutter kann beim Finanzamt beantragen, dass der dem Vater zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbe-

darf in Höhe von 1.080 Euro auf sie übertragen wird. Eine Übertragung des dem Vater zustehenden Kinderfreibetrags ist hingegen nicht möglich.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 6 EStG
R 32.13 EStR

2. Kinderbetreuungskosten

164a

Alleinerziehende können erwerbsbedingte Kosten zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahrs (ab 2007: 25. Lebensjahr) eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Ein vergleichbarer Abzug als Sonderausgaben ist möglich, wenn die Kosten wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit des allein erziehenden Elternteils erwachsen oder es sich um Betreuungskosten für Kinder handelt, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (vgl. RNR. 155a).

Rechtsquelle: §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Nr. 8, 10 Abs. 1 Nr. 5, 52 Abs. 12c und Abs. 24 EStG

3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

164b

Ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr wird allein stehenden Elternteilen gewährt, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Personen, zum Beispiel bei beiden Elternteilen, gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel dem zu, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.

Den Entlastungsbetrag können nur Alleinerziehende erhalten, die nicht die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllen

(vgl. RNr. 103) oder verwitwet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind,

- für das dem Alleinerziehenden noch Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht oder
- das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Ist die andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und mithin eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Alleinerziehende und die andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich dieser um jeweils ein Zwölftel.

Rechtsquelle: § 24b EStG

XI. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung

1. Kindergeld oder Freibeträge?

Bei der Einkommensbesteuerung muss vom Einkommen der Eltern ein Betrag in Höhe des Existenzminimums für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind steuerfrei bleiben. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Existenzminimum eines Kindes nicht nur den sächlichen Bedarf (zum Beispiel Ernährung, Unterkunft, Bekleidung), sondern auch den Betreuungsbedarf. Darüber

hinaus ist auch der Erziehungsbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung sowohl des sächlichen Existenzminimums als auch des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt entweder durch das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).

Laufendes Kalenderjahr

Im laufenden Kalenderjahr erfolgt die Steuerfreistellung ausschließlich über das als monatliche Steuervergütung gezahlte Kindergeld. Eine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Rahmen des Lohnsteuerabzugs oder im Rahmen der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ist nicht möglich (Ausnahme: Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte, wenn für das Kind kein Anspruch auf Kindergeld besteht). Für Zwecke des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer muss allerdings die Kinderzahl nach wie vor auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Abgelaufenes Kalenderjahr

Nach Ablauf des Kalenderjahrs prüft das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen, ob das Kindergeld im Einzelfall ausreicht, die erforderliche Steuerfreistellung in vollem Umfang zu bewirken. Ist dies nicht der Fall - nämlich dann, wenn die durch die Freibeträge sich ergebende Steuerminderung höher ist als das Kindergeld - werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Freibeträge berücksichtigt. Bei der Vergleichsberechnung werden der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusammengefasst und die aus der Summe beider Freibeträge sich ergebende Steuerminderung mit dem Kindergeld verglichen. Ist die durch den Abzug der Freibeträge sich ergebende Steuerminderung geringer als das Kindergeld, bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kindergeld.

Verrechnung mit Kindergeld

Werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgezogen, so ist die Steuererminderung mit dem Kindergeld, das dem Steuerbürger für den gleichen Zeitraum zugestanden hat, zu verrechnen. Zu diesem Zweck wird das Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet, so dass sich im Ergebnis lediglich der Differenzbetrag steuermindernd auswirkt.

Rechtsquelle: § 31 EStG
R 31 EStR

2. Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähig sind

166

- im ersten Grad mit dem Steuerbürger verwandte Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder),
- Pflegekinder, mit denen der Steuerbürger durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

Kinder über 18 Jahre

Ein Kind, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

167

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im

- Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder
- noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst, der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, der Ableistung eines Freiwilligendienstes im Sinn des EU-Aktionsprogramms „Jugend“ oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder Dienstleistender im Ausland (§ 14b Zivildienstgesetz) befindet oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr im Sinn des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinn des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, einen Freiwilligendienst im Sinn des EU-Aktionsprogramms „Jugend“ oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinn des § 14b Zivildienstgesetz leistet.

Über das 21. beziehungsweise das 27. Lebensjahr hinaus können ausnahmsweise Kinder berücksichtigt werden, wenn sie arbeitslos sind oder sich noch in Berufsausbildung befinden und

- den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben oder
- sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet haben oder
- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben.

In diesen Fällen sind sie für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum berücksichtigungsfähig, höchstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes.

Volljährige verheiratete Kinder sind grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats der Eheschließung berücksichtigungsfähig, es sei denn, das Einkommen des Ehegatten ist so gering, dass dieser zum Unterhalt des Kindes nicht in der Lage ist (zum Beispiel Studentenehe) und die Eltern deshalb weiterhin für das Kind aufkommen müssen.

Hinweis:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 ist die Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder allgemein vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden. Die Absenkung der Altersgrenze wird allerdings durch eine Übergangsregelung abgemildert. Danach können Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben (= Geburtsjahrgänge 1980 und 1981), wie bisher noch bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendet haben (= Geburtsjahrgang 1982), können bis zur Vollendung ihres 26. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Die Neuregelung wirkt sich somit erstmalig für jüngere Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 voll aus.

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Kindes, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, 7.680 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten. Liegen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des Kindes nur für einen Teil des Kalenderjahrs vor, so ist die 7.680-Euro-Grenze zeitanteilig zu mindern. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf Kalendermonate entfallen, für die eine Berücksichtigung des Kindes nicht möglich ist, bleiben außer Ansatz. Beginnt oder endet die Ausbildung im Lauf eines Monats, bleiben die Einkünfte des Kindes, die nicht auf den Ausbildungszeitraum entfallen, ebenfalls außer Ansatz.

Beispiel

Ein 23-jähriges Kind befindet sich bis Ende August 2006 in Berufsausbildung und ist anschließend als Arbeitnehmer erwerbstätig.

Das Kind kann bis Ende August 2006 berücksichtigt werden, wenn seine eigenen Einkünfte und Bezüge in diesem Zeitraum insgesamt (8/12 von 7.680 Euro \Rightarrow) 5.120 Euro nicht überschreiten. Der Arbeitslohn des Kindes ab September 2006 bleibt außer Ansatz.

Zu den Einkünften gehören beispielsweise Ausbildungsvergütungen, Einnahmen aus einer in den Schul- oder Semesterferien ausgeübten Erwerbstätigkeit sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen. Zur Ermittlung der Einkünfte sind die Einnahmen jeweils um die damit in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu mindern. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro abzuziehen. Zu den Bezügen gehören nicht steuerbare sowie steuerbefreite Einnahmen (zum Beispiel Arbeitslosengeld). Bei der Ermittlung der anzusetzenden Bezüge sind auch die durch den Versorgungsfreibetrag und den Sparer-Freibetrag steuerfrei bleibenden Einnahmen heranzuziehen. Die Gesamtsumme der Bezüge wird um eine Kostenpauschale von 180 Euro jährlich gemindert. Von den Einkünften und Bezügen werden ausbildungsbedingte Mehraufwendungen (zum Beispiel Studiengebühren, Fahrtkosten, Fachbücher, nicht jedoch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung) abgezogen.

Behinderte Kinder

169

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs eingetreten ist.

Hinweis:

Aufgrund einer Änderung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 können behinderte Kinder über die Vollendung des 25. Le-

bensjahrs hinaus künftig nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor Vollendung ihres 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Eine Übergangsregelung stellt jedoch sicher, dass Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahrs eingetreten ist, weiterhin berücksichtigungsfähig bleiben.

Rechtsquelle: § 32 Abs. 1 - 5 EStG
R 32.2 - 32.11 EStR

3. Kindergeld

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erhält Kindergeld, wer

170

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird.

Ausländer haben grundsätzlich nur Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind. Das Bundeskindergeldgesetz kommt nur noch in Sonderfällen (zum Beispiel bei ins Ausland entsandten Entwicklungshelfern oder bei Vollwaisen) zur Anwendung.

Kinder im Ausland

Kindergeld wird grundsätzlich nur für solche Kinder gezahlt, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist. Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen wird auch für Kinder, die in der Schweiz, in der Türkei, im ehemaligen Jugoslawien, in Marokko oder in Tunesien leben, Kindergeld in der im Abkommen jeweils festgelegten Höhe bezahlt.

Höhe

Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro monatlich.

Verhältnis zu anderen Leistungen

171

Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das Anspruch besteht auf

- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

Ist die Kinderzulage oder der Kinderzuschuss niedriger als das Kindergeld, so wird ein Teilkindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, wenn er mindestens 5 Euro beträgt.

Stief-/Enkelkinder

Anspruch auf Kindergeld besteht - außer für Kinder im Sinn der RNr. 166 - auch für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Enkel.

Mehrere Berechtigte

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den

gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten.

Antragstellung

Das Kindergeld muss - außer bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst - bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, schriftlich beantragt werden.

Rechtsquelle: §§ 62 - 78 EStG
§§ 1 - 20 BKGG

4. Freibeträge für Kinder

Der Kinderfreibetrag wird durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergänzt (vgl. RNR. 165). Beide Freibeträge werden - bei der Einkommensteuer - nur berücksichtigt, wenn die aus ihrem Abzug sich ergebende Steuererminderung höher ist als das Kindergeld. Andernfalls bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kindergeld. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bemessen sich dagegen stets nach der Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der beiden Freibeträge ergibt (vgl. RNRn. 186 f).

172

Höhe

Der Kinderfreibetrag beträgt für beide Elternteile jeweils 1.824 Euro, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jeweils 1.080 Euro. Die Freibeträge verdoppeln sich auf 3.648 Euro beziehungsweise auf 2.160 Euro, wenn Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und das Kind zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis steht. Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommen-

steuerpflichtig ist oder wenn der Steuerbürger das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes nicht vorliegen (zum Beispiel das Kind wird erst im Lauf des Kalenderjahrs geboren oder beendet im Lauf des Kalenderjahrs seine Berufsausbildung), ermäßigen sich die Freibeträge um jeweils ein Zwölftel.

Kinder im Ausland

Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kommen auch für im Ausland lebende Kinder in Betracht, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Sind allerdings die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes geringer als in Deutschland, können nur die entsprechend gekürzten Freibeträge berücksichtigt werden.

Übertragung der Freibeträge

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil beantragen, dass der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen – das heißt zu mindestens 75 Prozent – erfüllt hat.

Ist ein minderjähriges Kind nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet, wird der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag auf den betreuenden Elternteil übertragen.

Der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn die-

ser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Übertragung kann dazu führen, dass auch andere kindbedingte Entlastungen bei dem berechtigten Elternteil entfallen. Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils vorgenommen werden. Eine erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

Verrechnung mit Kindergeld

Werden bei der Steuerfestsetzung Freibeträge für Kinder abgezogen, so ist der Kindergeldanspruch im entsprechenden Umfang der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Elternteile, die Anspruch auf den Kinderfreibetrag von 1.824 Euro haben, werden – unabhängig davon, an wen die Kindergeldauszahlung tatsächlich erfolgt – so behandelt, als hätten sie das Kindergeld jeweils zur Hälfte erhalten. Bei beiden Elternteilen wird deshalb die durch den Abzug der Freibeträge sich ergebende Steuererminderung jeweils mit dem halben Kindergeld verrechnet. Bei Elternteilen, die Anspruch auf den Kinderfreibetrag von 3.648 Euro haben, ist die Steuererminderung mit dem vollen Kindergeld zu verrechnen.

173

Verrechnung mit anderen Leistungen

In den Fällen, in denen zwar kein Anspruch auf Kindergeld, dafür jedoch auf vergleichbare Leistungen im Sinn der RNr. 171 besteht, ist die durch den Abzug der Freibeträge für Kinder sich ergebende Steuererminderung mit diesen Leistungen zu verrechnen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.

XII. Grundfreibetrag, Splittingtabelle, Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigungen

1. Grundfreibetrag, Splittingtabelle

174

Zur Sicherung des Existenzminimums muss ein bestimmter Grundfreibetrag steuerfrei bleiben. Dieser beträgt zurzeit 7.664 Euro, bei Anwendung der Splittingtabelle 15.328 Euro.

Die Splittingtabelle wird angewendet

- bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten,
- bei Verwitweten für das Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt, wenn im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht (vgl. RNr. 103) erfüllt waren,
- bei einem Steuerbürger, dessen Ehe im Kalenderjahr aufgelöst worden ist (durch Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe), wenn er mit seinem bisherigen Ehegatten die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht (vgl. RNr. 103) erfüllt hat; dies gilt nicht, wenn auch der Steuerbürger wieder geheiratet hat und getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

In allen anderen Fällen wird die Grundtabelle angewendet.

2. Progressionsvorbehalt

175

Hat ein Steuerbürger bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden (so genannter Progressionsvorbehalt). Dasselbe gilt für ausländische Einkünfte, die zum Beispiel aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der inländischen Besteuerung unterliegen.

Der Progressionsvorbehalt führt nicht zu einer Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des

auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes. Der Progressionsvorbehalt ist also nur dann von Bedeutung, wenn zusätzlich steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden. Er dient zum einen der steuerlichen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die ja auch durch steuerfreie Einnahmen erhöht wird, andererseits soll gerade durch Einbeziehung der „Lohnersatzleistungen“ der Vorteil ausgeglichen werden, der aus der Inanspruchnahme von Jahresfreibeträgen auch auf den Arbeitslohn, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bezogen wurde, gegenüber ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmern entsteht.

Der „besondere Steuersatz“ ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um die Summe der steuerfreien Sozialleistungen - gegebenenfalls abzüglich des noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrags - sowie die steuerfreien ausländischen Einkünfte.

Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen insbesondere die folgenden dem Progressionsvorbehalt:

- Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (Zuschuss) und bestimmte andere Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz;
- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den Sozialversicherungsgesetzen;
- bestimmte Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz (zum Beispiel Mutterschaftsgeld), dem Bundesversorgungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz.

Die Träger dieser Sozialleistungen (zum Beispiel Agenturen für Arbeit, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) bescheinigen dem Leistungsempfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie die Art und Höhe der während eines Kalenderjahrs gezahlten Leistungen und weisen in diesem Zusammenhang auf die steuerliche Behand-

lung dieser Leistungen und auf die Steuererklärungspflicht der Empfänger hin. Das so genannte Arbeitslosengeld II unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Rechtsquelle: § 32b EStG
R 32b EStR

3. Tarifiermäßigungen

176

Nach dem Einkommensteuergesetz werden so genannte „außerordentliche Einkünfte“ mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert. Zu den außerordentlichen Einkünften können insbesondere Entschädigungen gehören, die als Ersatz für entgehende oder entgangene Einnahmen gewährt werden (zum Beispiel Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses, wenn der Arbeitgeber die Beendigung veranlasst hat). Begünstigt sind in der Regel nur solche Entschädigungen, bei denen durch einen Einmalbetrag Einnahmen mehrerer Jahre abgegolten werden. Eine Tarifiermäßigung kommt ferner für Einkünfte in Betracht, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit (zum Beispiel Jubiläumszuwendungen) sind.

Rechtsquelle: § 34 EStG
R 34.1 - 34.4 EStR

XIII. Außergewöhnliche Belastung

1. Was sind „außergewöhnliche Belastungen“?

177

Erwachsen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerbürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (vgl. R.Nr. 178) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Aufwendungen erwachsen einem

Steuerbürger dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Außergewöhnliche Belastungen sind danach zum Beispiel die Ausgaben, die durch Krankheit (zum Beispiel Arztkosten, Aufwendungen für Arzneimittel und einen Krankenhausaufenthalt), Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Todesfall (Beerdigungskosten - soweit nicht durch Nachlass gedeckt, nicht aber für Trauerkleidung), Unwetterschäden und Ehescheidung (Prozesskosten, Anwaltsgebühren) entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Steuerermäßigung, wenn die Ausgaben nicht ersetzt werden.

Für einige herausgehobene Fälle von außergewöhnlichen Belastungen gibt es besondere Regelungen im Gesetz (vgl. RNrn. 179 bis 183).

2. Zumutbare Belastung

Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte (vgl. RNr. 100) und drückt sich in einem bestimmten Prozentsatz davon aus. Dieser Prozentsatz richtet sich danach, wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist (Grund- oder Splittingtarif, vgl. RNr. 174):

Höhe der zumutbaren Belastung in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte

| Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte | bis 15.340 Euro | über 15.340 bis 51.130 Euro | über 51.130 Euro |
|--|-----------------------|---|------------------------|
| 1. Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer | | | |
| a) nach dem Grundtarif | 5 Prozent | 6 Prozent | 7 Prozent |
| b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist; | 4 Prozent | 5 Prozent | 6 Prozent |
| 2. bei Steuerbürgern mit | | | |
| a) einem Kind oder zwei Kindern | 2 Prozent | 3 Prozent | 4 Prozent |
| b) drei oder mehr Kindern | 1 Prozent | 1 Prozent | 2 Prozent |

des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.1, 33.2, 33.3, 33.4 EStR

3. Unterhaltsaufwendungen

179

Erwachsen einem Steuerbürger Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 7.680 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (zum Beispiel Sozialhilfe) mit Rücksicht auf die Unter-

haltsleistungen des Steuerbürgers gekürzt werden. Voraussetzung für den Abzug als außergewöhnliche Belastung ist, dass weder der Steuerbürger noch sonst jemand Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder für die unterhaltene Person hat.

Krankheit oder Pflegebedürftigkeit unterhaltener Personen

Erwachsen einem Steuerbürger neben den typischen Unterhaltsleistungen zusätzlich Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person, zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten, so kommt für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG in Betracht (vgl. RNr. 177). Kosten der Unterbringung in einem Altenheim oder Altenwohnheim gehören dagegen grundsätzlich zu den typischen Unterhaltsaufwendungen. Eine Steuerermäßigung nach § 33 EStG kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Unterhalt für geschiedene Ehegatten

Unterhaltsaufwendungen für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten können nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn der unterhaltene Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch die Sonderregelung für Staatsangehörige anderer EU- oder EWR-Mitgliedstaaten (vgl. RNr. 103) keine Anwendung findet. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, für die der Sonderausgabenabzug (vgl. RNr. 145 ff) in Anspruch genommen wird, können nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Dies gilt auch, soweit die Unterhaltsleistungen den als Sonderausgaben abziehbaren Teil übersteigen.

Vermögen der unterhaltenen Person

Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15.500 Euro angesehen werden.

Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person

Die genannten Höchstbeträge sind um alle Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die zur Bestreitung ihres Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, zu kürzen, soweit sie den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogene Zuschüsse sind in vollem Umfang - das heißt ohne anrechnungsfreien Betrag - zu kürzen. Der Höchstbetrag von 7.680 Euro sowie der anrechnungsfreie Betrag von 624 Euro ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel. In die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge sind dann nur solche einzubeziehen, die auf den Unterstützungszeitraum entfallen, das heißt ihm wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Als Bezüge kommen solche Zuflüsse in Betracht, die nicht im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkunftsermittlung erfasst werden, wie zum Beispiel steuerfreie Einnahmen, die nicht der Besteuerung unterliegenden Rentenanteile sowie pauschal versteuerter Arbeitslohn. Aus Vereinfachungsgründen sind bei der Feststellung der Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, insgesamt 180 Euro im Kalenderjahr abzuziehen (Kostenpauschale), wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Beispiel

Ein Steuerbürger unterstützt im Jahr 2006 seinen Vater mit 3.000 Euro. Der Vater erhält seit 2004 Versorgungsbezüge (vgl. RNr. 157) von jährlich 2.400 Euro und eine Leibrente von 3.500 Euro, deren Besteuerungsanteil 50 Prozent beträgt. Außerdem bezieht er ein steuerfreies Wohngeld von 700 Euro.

Der abziehbare Betrag ist wie folgt zu ermitteln:

Ermittlung der Einkünfte

| | |
|---|-------------------|
| Versorgungsbezüge | 2.400 Euro |
| - Versorgungsfreibetrag (RNr. 157) | |
| (40 Prozent von 2.400 Euro =) | - 960 Euro |
| - Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag | - 900 Euro |
| - Werbungskosten-Pauschbetrag (RNr. 130) | - 102 Euro |
| Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit | <u>438 Euro</u> |
| | |
| Rentenbezüge | 3.500 Euro |
| hiervon Besteuerungsanteil 50 Prozent = | 1.750 Euro |
| - Werbungskosten-Pauschbetrag (RNr. 133) | - 102 Euro |
| Sonstige Einkünfte | <u>1.648 Euro</u> |
| Die Summe der Einkünfte beträgt somit | 2.086 Euro |

Bezüge des Vaters

| | |
|--|-------------------|
| Steuerfreies Wohngeld | 700 Euro |
| Steuerfrei bleibender Teil der Versorgungsbezüge | |
| (960 Euro + 900 Euro =) | 1.860 Euro |
| Steuerlich nicht erfasster Teil der Rentenbezüge | |
| (50 Prozent von 3.500 Euro =) | <u>1.750 Euro</u> |
| Summe | 4.310 Euro |
| - Kostenpauschale | - 180 Euro |
| als eigene Bezüge sind anzurechnen | <u>4.130 Euro</u> |

Ermittlung des abziehbaren Betrags

| | |
|--|-------------------|
| Summe der eigenen Einkünfte und Bezüge | |
| (2.086 Euro + 4.130 Euro =) | 6.216 Euro |
| übersteigt den Betrag von 624 Euro | - 624 Euro |
| um | <u>5.592 Euro</u> |

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Dieser Betrag ist von dem absoluten | |
| Höchstbetrag von 7.680 Euro | 7.680 Euro |
| abzuziehen, so dass von den | <u>- 5.592 Euro</u> |
| Unterhaltsleistungen | |
| von 3.000 Euro nur 2.088 Euro | <u>2.088 Euro</u> |
| zu berücksichtigen sind. | |

Unterhalt für Personen im Ausland

Lebt die unterhaltene Person im Ausland, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des ausländischen Wohnsitzstaates angemessen und notwendig sind, höchstens jedoch bis zu den bereits genannten Höchstbeträgen. Deshalb erkennt das Finanzamt für 2006 zum Beispiel folgende Beträge an:

| Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen | Anrechnungsfreier Betrag | Land (auszugsweise) |
|--|---------------------------------|--|
| 7.680 Euro | 624 Euro | Australien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Österreich, Schweiz, Spanien, USA |
| 5.760 Euro | 468 Euro | Griechenland, Malta, Neuseeland, Portugal, Slowenien, Zypern |
| 3.840 Euro | 312 Euro | Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Weißrussland |

| Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen | Anrechnungsfreier Betrag | Land (auszugsweise) |
|---------------------------------------|--------------------------|---|
| 1.920 Euro | 156 Euro | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Philippinen, Rumänien, Russland, Serbien, Ukraine |

Rechtsquelle: § 33a Abs. 1 EStG
R 33a.1, 33a.4 EStR

4. Sonderbedarf für Berufsausbildung

Aufwendungen für die Berufsausbildung minderjähriger Kinder sowie volljähriger, im Haushalt der Eltern lebender Kinder sind durch das Kindergeld oder den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (vgl. RNrn. 165 ff) abgegolten. Lediglich bei volljährigen, auswärtig untergebrachten Kindern, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden und für die Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht, wird wegen des Sonderbedarfs ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 924 Euro berücksichtigt. Lebt das Kind im Ausland, kann ein niedrigerer Betrag in Betracht kommen.

180

Voraussetzungen

Für die Gewährung des Freibetrags kommt es auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen nicht an. Es genügt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sich das volljährige Kind im betreffenden Zeitraum noch in Berufsausbildung befunden hat und auswärtig untergebracht war. Unter Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Dazu zählt sowohl der Be-

such Allgemeinwissen vermittelnder Schulen (Realschulen, Gymnasien und so weiter) wie auch die praktische Berufsausbildung (zum Beispiel aufgrund eines Lehrvertrags), der Besuch einer Fachschule oder das Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule.

Aufteilung des Freibetrags

Tragen mehrere Steuerbürger die Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal gewährt werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Auswärtige Unterbringung

Auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an. Voraussetzung ist jedoch, dass der auswärtigen Unterbringung eine gewisse Dauer innewohnt. Das ist der Fall, wenn es sich um eine Unterbringung des Kindes handelt, die darauf angelegt ist, die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während einer ganzen Ausbildung, zum Beispiel eines Studiums, oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts, zum Beispiel eines Studiensemesters, zu gewährleisten.

Kommt der Freibetrag für ein Elternpaar mit getrennten Haushalten oder für mehrere Elternpaare eines Kindes in Betracht, so ist eine auswärtige Unterbringung nur anzuerkennen, wenn das Kind aus den Haushalten aller Elternteile ausgegliedert ist.

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes

Bei der Berechnung des Freibetrags für den Sonderbedarf volljähriger, auswärtig untergebrachter Kinder in Berufsausbildung sind eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes zu berücksichtigen. Danach sind auf den Freibetrag anzurechnen

- die eigenen Einkünfte und Bezüge, soweit diese zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind und soweit sie 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen,
- in vollem Umfang die vom Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Zuschüsse nach dem BAföG) oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

Unter Einkünften sind solche im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Bei der Ermittlung der anzurechnenden eigenen Einkünfte sind diese stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, also zum Beispiel auch vermögenswirksame Leistungen im Sinn des Vermögensbildungsgesetzes. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern den Freibetrag nicht, soweit sie nicht auf Monate der Ausbildung entfallen. Als Bezüge (vgl. RNr. 179) kommen hierbei insbesondere auch die durch den Sparer-Freibetrag steuerfrei bleibenden Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie steuerfreie Stipendien und nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährte Berufsausbildungsbeihilfen oder Ausbildungsgelder - soweit sie nicht in voller Höhe anzurechnen sind - in Betracht. Aus Vereinfachungsgründen werden auch hier bei den Bezügen insgesamt 180 Euro als Kostenpauschale im Kalenderjahr abgezogen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Zwölfteilung

Liegt eine der Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags für den Sonderbedarf volljähriger, auswärtig untergebrachter Kinder in Berufsausbildung nur für einen Teil des Kalenderjahrs vor, so ermäßigt sich der Freibetrag für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwöftel. In diesen Fällen ist zur Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes der zeitanteilige Freibetrag um den Betrag zu kürzen, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes - soweit sie auf den Zeitraum, für den der Freibetrag zu gewähren ist, entfallen - den anteiligen Betrag von 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Als Ausbildungshilfe

bezogene Zuschüsse mindern nur den zeitanteiligen Freibetrag der Monate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

Beispiele

Das 23-jährige Kind eines Steuerbürgers befindet sich bis Ende September 2006 im Inland in der Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Dem Steuerbürger erwachsen hierdurch Aufwendungen. Das Kind hat von Oktober bis Dezember eigene Einkünfte in Höhe von 3.000 Euro.

| | |
|--|----------|
| Freibetrag für das Kalenderjahr | 924 Euro |
| anteiliger Freibetrag für neun Monate | 693 Euro |
| den Freibetrag mindernde eigene Einkünfte und Bezüge | 0 Euro |
| zu gewährender Freibetrag | 693 Euro |

Die eigenen Einkünfte des Kindes mindern den Freibetrag nicht, weil sie nicht auf die Monate der Ausbildung entfallen.

Das 20-jährige Kind eines Steuerbürgers befindet sich bis Ende September 2006 im Inland in der Berufsausbildung und ist auswärtig untergebracht. Dem Steuerbürger erwachsen hierdurch Aufwendungen. Das Kind hat in diesem Kalenderjahr eigene Einkünfte (gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt) in Höhe von 2.100 Euro und außerdem öffentliche Zuschüsse für den Zeitraum der Ausbildung in Höhe von 390 Euro bezogen.

| | | |
|---------------------------------------|--------------|-----------------|
| Freibetrag für das Kalenderjahr | | 924 Euro |
| anteiliger Freibetrag für neun Monate | | 693 Euro |
| eigene Einkünfte im Kalenderjahr | 2.100 Euro | |
| davon neun Zwölftel | 1.575 Euro | |
| - neun Zwölftel von 1.848 Euro | - 1.386 Euro | - 189 Euro |
| verbleibender Betrag | | 504 Euro |
| gekürzt um die öffentlichen Zuschüsse | 390 Euro | |
| - Kostenpauschale | - 180 Euro | - 210 Euro |
| zu gewährender Freibetrag | | <u>294 Euro</u> |

5. Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt und Heimunterbringung

Aufwendungen, die einem Steuerbürger durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen, können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 624 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

- der Steuerbürger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- wegen Krankheit des Steuerbürgers, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, eines zum Haushalt gehörenden Kindes oder einer anderen zum Haushalt gehörenden Person, für die eine Steuerermäßigung wegen Unterhalt (vgl. RNr. 179) gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist.

Behinderte/Hilflose

Ist eine der letztgenannten Personen hilflos im Sinn des § 33b EStG (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) oder schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50), so erhöht sich der Höchstbetrag auf 924 Euro.

Hilfe im Haushalt

Eine Hilfe im Haushalt kann auch eine Person sein, die in der Hauswirtschaft ausgebildet wird. Sie kann auch nur stundenweise im Haushalt beschäftigt sein und braucht nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig zu sein. Als Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt gelten auch Aufwendungen, die dem Steuerbürger durch die Beauftragung eines selbstständigen Unternehmers mit häuslichen Arbeiten erwachsen, wie sie eine Hilfe im Haushalt verrichtet. Eine Wäscherei, bei der der Steuerbürger seine Wäsche reinigen lässt, ist jedoch nicht im häuslichen Bereich wie eine Hilfe im Haushalt tätig.

Heimunterbringung

Ist der Steuerbürger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht und sind in den Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (zum Beispiel Zimmerreinigung, Wäsche, Essenszubereitung), so können diese bis zur Höhe von 624 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Erfolgt die Heimunterbringung zur dauernden Pflege, so erhöht sich dieser Höchstbetrag auf 924 Euro. Heime im Sinn dieser Vorschrift sind Altenheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen (§ 1 Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001, BGBl. I S. 2970).

Verheiratete

Der Höchstbetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt kann von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten insgesamt nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen. Entsprechendes gilt für den Höchstbetrag bei einer Heimunterbringung. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Hilfe im Haushalt und den Abzugsbetrag für Heimbewohner erfüllt, so kann für den gleichen Zeitraum ebenfalls insgesamt nur eine - die günstigste - Abzugsmöglichkeit beansprucht werden. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wegen Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind. Denkbar ist dies - wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - zum Beispiel dann, wenn ein Ehegatte den Haushalt weiterführt, während der andere Ehegatte zur dauernden Pflege in einem Heim untergebracht ist, oder wenn ein Ehegatte - ohne pflegebedürftig zu sein - in einem Heim untergebracht ist und der andere Ehegatte wegen dauernder Pflegebedürftigkeit ebenfalls in einem Heim untergebracht ist.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag um je ein Zwölftel.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 3 EStG
R 33a.3, 33a.4 EStR

6. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag geltend machen. Seine Steuerbelastung wird dadurch entsprechend gemindert. Steht der Pauschbetrag einem behinderten Kind zu, für das noch Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Ausführliche Erläuterungen finden Sie in den „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben werden.

182

Rechtsquelle: § 33b EStG
R 33b EStR

7. Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen, also zwangsläufigen Belastungen, die durch die Pflege einer anderen Person (eines Angehörigen) erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis), kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend gemacht werden.

183

Rechtsquelle: § 33b Abs. 6 EStG
R 33b EStR

XIV. Hinterbliebenen-Pauschbetrag

184

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
- nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

Übertragung des Pauschbetrags

Steht der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerbürgers zu, für das er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerbürger übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 4 EStG
R 33b EStR

XV. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ist der Steuerpflichtige Arbeitgeber für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, das in seinem inländischen Haushalt ausgeübt wird, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer. Zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten gehören unter anderem die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege, die Kinderbetreuung – sofern die Aufwendungen nicht wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als Sonderausgaben abgezogen werden (vgl. RNr. 155a) – und die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter. Die Höhe der Steuervergünstigung beträgt

185

- 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro, bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Sinn des § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch,
- 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses die allgemeinen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden und die keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellen.

Die Höchstbeträge von 510 Euro und 2.400 Euro ermäßigen sich für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen im inländischen Privathaushalt ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (beispielsweise durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen.

Für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III besteht oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung auf 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag (vgl. RNr. 183) in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

3. Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die Steuer um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens 600 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, Repa-

ratur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Die Tätigkeit des Schornsteinfegers ist, auch soweit sie Kontrollaufgaben umfasst, begünstigt.

4. Umfang der begünstigten Aufwendungen

Begünstigt sind im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Bei Rechnungen im Jahr 2006 kann der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten auch im Schätzungswege ermittelt werden.

5. Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Für Kinderbetreuungskosten, die wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten oder als Sonderausgaben abgezogen werden können

(vgl. RNr. 155a), kann keine Steuerermäßigung gewährt werden (weder für das nicht abziehbare Drittel der Aufwendungen noch für die Aufwendungen, die den Höchstbetrag übersteigen).

6. Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung (in der Regel Überweisung) durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

7. Wohnungseigentümer/Mieter

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung her-

vorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

8. Haushaltsbezogenheit

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 35a EStG
BMF-Schreiben vom 3. November 2006, BStBl I S. 711

XVI. Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer erhoben. Er beträgt 5,5 Prozent der festgesetzten Steuer. Der Solidaritätszuschlag wird bereits bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer und des Zinsabschlags sowie beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

186

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags ist die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen - für Zwecke der Einkommensteuer - der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

Der Solidaritätszuschlag wird nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung der Grundtabelle 972 Euro und bei Anwendung der Splittingtabelle 1.944 Euro übersteigt. Geringverdiener werden hierdurch vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

Rechtsquelle: SolZG

XVII. Kirchensteuer

187

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

Das Halbeinkünfteverfahren (vgl. RNr. 159) kommt bei der Kirchensteuer nicht zu Anwendung. Deshalb werden die bei der Einkommensteuer steuerfrei bleibenden Einkünfte zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet.

Rechtsquelle: § 51a Abs. 2 EStG

B. Sonstige Regelungen



I. Wohnungsbauprämie

200

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Wohnungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften. Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro (Ehegatten 1.024 Euro) prämiengünstig. Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz sind nur dann prämiengünstig, wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht.

Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind selbstständig prämiengünstig.

201

Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen.

202

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder die Einkommensgrenze von 25.600 Euro (Ehegatten 51.200 Euro) nicht übersteigt.

203

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Was unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Von der Erbschaftsteuer werden grundsätzlich alle unentgeltlichen Vermögensübergänge von Todes wegen von einer Person auf eine andere erfasst. Um Steuerumgehungen entgegenzuwirken, wurde diese Steuer jedoch auch auf die unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden ausgedehnt. Sie wird insoweit als Schenkungsteuer bezeichnet. Zur Vermeidung der gesamten Erbschaftsteuer oder ihrer Minderung können Eltern Teile ihres Vermögens im Weg der vorweggenommenen Erbfolge, also durch Schenkung, auf ihre Kinder übertragen. Mehrere Vermögensvorteile, die innerhalb von zehn Jahren von der gleichen Person anfallen, werden jedoch zusammengerechnet. Bei Erwerben, die in größeren Zeitabständen erfolgen, werden die früheren Erwerbe nicht mehr mit einbezogen, so dass die persönlichen und sachlichen Freibeträge erneut gewährt werden können.

300

Rechtsquelle: §§ 1, 2, 3, 7, 14 ErbStG

Sachliche Steuerbefreiungen

Neben den Nachlassverbindlichkeiten, die vom Wert des Vermögensanfalls abgezogen werden, gibt es noch sachliche Steuerbefreiungen, dies sind unter anderem:

301

- 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I (zum Beispiel Ehegatten, Kinder). Andere bewegliche körperliche Gegenstände sind beim Erwerb durch diese Personen zusätzlich in Höhe von 10.300 Euro steuerfrei.
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände sind beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse II (zum Beispiel Geschwister und Schwiegerkinder) und III insgesamt bis zu 10.300 Euro steuerfrei.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 13, 14 ErbStG

Persönliche Freibeträge

302

Von dem Erwerb können je nach Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker Freibeträge in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Sie betragen

- bei Ehegatten im Fall des Erwerbs von Todes wegen oder bei Schenkungen 307.000 Euro gegebenenfalls zuzüglich eines Versorgungsfreibetrags bis zu 256.000 Euro nur beim Erwerb von Todes wegen;
- bei Kindern, Stiefkindern, Kindern verstorbener Kinder oder Stiefkinder im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 205.000 Euro, beim Erwerb von Todes wegen gegebenenfalls zuzüglich eines bis zum Höchstalter von 27 Jahren gestaffelten Versorgungsfreibetrags zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro;
- bei Enkeln (soweit nicht zu vorgenanntem Punkt gehörig), Urenkeln in jedem Fall 51.200 Euro;
- bei Eltern und Voreltern im Fall des Erwerbs von Todes wegen 51.200 Euro und bei Schenkungen 10.300 Euro;
- bei Geschwistern, Geschwisterkindern, Schwiegerkindern, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedenen Ehegatten in jedem Fall 10.300 Euro;
- bei allen übrigen Erwerbern in jedem Fall 5.200 Euro.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 14, 15, 16, 17 ErbStG

Steuerklassen und Steuersätze

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

Darunter fallen Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder in jedem Fall und Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. Die Steuer beginnt bei 7 Prozent, der Höchstsatz beträgt 30 Prozent.

Steuerklasse II

Darunter fallen Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten in jedem Fall und Eltern und Voreltern bei Schenkungen unter Lebenden. Die Steuer beginnt bei 12 Prozent, der Höchstsatz beträgt 40 Prozent.

Steuerklasse III

Darunter fallen alle übrigen Personen. Die Steuer beginnt bei 17 Prozent, der Höchstsatz beträgt 50 Prozent.

Rechtsquelle: §§ 15, 19 ErbStG

Weitere Informationen bietet die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Informationsschrift „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“, die im Internet unter der Adresse www.stmf.bayern.de zur Verfügung steht.

III. Umsatzsteuer

400

Die Umsatzsteuer kennt als Verkehrsteuer, die vom Unternehmer abzuführen ist, keine direkten Vergünstigungen für Familien. Das Umsatzsteuerrecht enthält jedoch einige Regelungen, die mittelbar Familien zugute kommen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vergünstigungen und steuerfreie Umsätze:

- Befreiung von unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen, wenn diese Privatschulen und Bildungseinrichtungen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 21 UStG

- Befreiung für die Gewährung von Beherbergungen, Beköstigungen und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen. Dies gilt sowohl für die Jugendlichen als auch für die Lehr- und Aufsichtspersonen.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 23 UStG

- Befreiung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V. und vergleichbarer Vereinigungen.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 24 UStG

- Befreiung bestimmter Leistungen (zum Beispiel Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten, Treffen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 25 UStG

IV. Grunderwerbsteuer

Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten sind ohne jede Einschränkung von der Grunderwerbsteuer befreit.

500

Rechtsquelle: § 3 Nr. 4 GrEStG

Auch der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Grundstückserwerb im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung erfolgt.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 5 GrEStG

Ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit ist der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Dabei stehen Stiefkinder den Abkömmlingen gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten gleich. Stiefkinder bleiben auch dann begünstigt, wenn im Erwerbszeitpunkt die das Stiefkindschaftsverhältnis begründende Ehe infolge Tod oder Scheidung aufgelöst ist.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 6 GrEStG

V. Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz kommt seit der Neuregelung des Familienlastenausgleichs im Jahr 1996 nur noch in wenigen Sonderfällen (zum Beispiel bei ins Ausland entsandten Entwicklungshelfern oder bei Vollwaisen) zur Anwendung. In allen übrigen Fällen wird Kindergeld als monatliche Steuervergütung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gezahlt (vgl. RNr. 170).

600

Rechtsquelle: BKGG

C. Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Elternzeit



I. Mutterschaftsgeld

Wer erhält Mutterschaftsgeld?

700

In der Zeit der Mutterschutzfristen (im Regelfall sechs Wochen vor und acht oder bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) können erwerbstätige und unter Umständen auch nichterwerbstätige Mütter unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld erhalten.

Mütter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten Mutterschaftsgeld, wenn sie bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen mit Anspruch auf Krankengeld, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitslose, freiwillig Versicherte) oder wenn ihnen wegen der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Mütter, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind (zum Beispiel Studentinnen oder geringfügig Beschäftigte, die die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfüllen), erhalten ein reduziertes Mutterschaftsgeld, wenn sie zu Beginn der Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen, deren Arbeitsverhältnis ausnahmsweise während der Schwangerschaft oder Schutzfrist nach der Entbindung vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während der Schutzfristen aus einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind oder wechseln (ab dem Zeitpunkt des Wechsels).

Beamtinnen erhalten in der Zeit der Mutterschutzfristen ihre bisherigen Bezüge. Wenn die Mutterschutzfrist in den Erziehungsurlaub beziehungsweise die Elternzeit für ein früheres Kind fällt, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist.

Höhe des Mutterschaftsgeldes, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die bei Beginn der sechswöchigen Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder deren Arbeitsverhältnis ausnahmsweise während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten als Mutterschaftsgeld das durchschnittliche kalendertägliche Netto-Arbeitsentgelt, maximal jedoch 13 Euro je Kalendertag. Zusätzlich zum Mutterschaftsgeld erhält die Mutter vom Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 13 Euro und ihrem bisherigen durchschnittlichen kalendertäglichen Netto-Arbeitsentgelt. Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, erhalten den Zuschuss zulasten des Bundes von der Krankenkasse ausbezahlt.

701

Andere Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, die jedoch nicht in einem Arbeitsverhältnis wie oben beschrieben stehen oder standen (zum Beispiel versicherte Arbeitslose, freiwillig versicherte Selbstständige), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes von ihrer Krankenkasse. Ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird nicht gezahlt.

Mütter, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten unter den oben genannten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Bonn, jedoch höchstens 210 Euro, und gegebenenfalls einen Zuschuss vom Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld und entsprechende Leistungen werden auf das Elterngeld (vgl. RNrn. 703 ff) angerechnet.

Antragsverfahren

Das Mutterschaftsgeld wird nach Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes durch die zuständige Krankenkasse oder das

702

Bundesversicherungsamt gezahlt. Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkasse hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung auszustellen. Auskunft erteilen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für sonstige Fragen des Mutterschutzes am Arbeitsplatz sind die Regierungen - Gewerbeaufsichtsämter - zuständig.

Rechtsquelle: MuSchG
§ 200 RVO

II. Elterngeld und Elternzeit

Zum 1. Januar 2007 wurde mit Wirkung für Geburten ab dem 1. Januar 2007 das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingeführt.

Für Geburten bis einschließlich 31. Dezember 2006 gelten die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bundeserziehungsgeld im ersten und zweiten Lebensjahr) weiter.

Die folgenden Ausführungen zum Elterngeld gelten nur für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren sind. Für aufgenommene Kinder (Adoption, Adoptionspflege) gilt als Stichtag der Tag der Aufnahme in der Familie.

1. Elterngeld

703

Ein Elternteil kann im ersten Lebensjahr seines Kindes Elterngeld erhalten, wenn er

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Elterngeld kann auch für Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption, Adoptionspflege) im Haushalt aufgenommen wurden, gezahlt werden, ebenso für Stiefkinder. Unverheiratete Väter haben auch dann Anspruch auf Elterngeld, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und die von ihnen erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihnen beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Höhe des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes beträgt grundsätzlich monatlich 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich (= 67 Prozent aus 2.700 Euro monatlich).

704

Waren die Eltern in dem maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig, wird ein Mindest-Elterngeld in Höhe von 300 Euro bezahlt.

Bei Geringverdienern wird die Ersatzquote von 67 Prozent für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, um 1 Prozent angehoben, so dass maximal 100 Prozent des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens als Elterngeld gezahlt werden.

Das Elterngeld erhöht sich um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro, wenn ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Bei Mehrlingsgeburten wird das zustehende Elterngeld um jeweils 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind erhöht.

Wird nach der Geburt des Kindes eine Teilzeittätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden ausgeübt, werden 67 Prozent des Unterschiedsbetrags aus dem berücksichtigungsfähigen Einkommen vor und nach der Geburt des Kindes erstattet. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.

Das Mutterschaftsgeld und entsprechende Leistungen (zum Beispiel Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld) werden auf das Elterngeld angerechnet.

Leistungsdauer

705

Elterngeld kann von den Eltern vom Tag der Geburt des Kindes maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate sind für den anderen Elternteil bestimmt, wenn dieser seine vor der Geburt des Kindes ausgeübte Erwerbstätigkeit in dieser Zeit auf maximal 30 Wochenstunden reduziert oder keine Erwerbstätigkeit ausübt („Partnermonate“). Die Eltern können selbst entscheiden, wie sie die Leistungsmonate untereinander innerhalb des 14-Monatszeitraums aufteilen.

Beispiel

Die Mutter nimmt die ersten acht Monate, der Vater im Anschluss sechs Monate in Anspruch.

Die Leistung kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden, wenn bei beiden die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beispiel

Beide Elternteile haben jeweils Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 800 Euro. Beide nehmen die Leistung gleichzeitig in den ersten sieben Lebensmonaten des Kindes in Anspruch. Sie erhalten dann für sieben Monate insgesamt 1.600 Euro Elterngeld monatlich.

Zeiträume, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld oder entsprechende Leistungen (zum Beispiel Arbeitgeberzuschuss zum Mutter-

schaftsgeld) erhält, werden auf den Leistungszeitraum beim Elterngeld angerechnet.

Auf Antrag kann die Auszahlung des Elterngeldes auf die doppelte Anzahl der Monate bei gleichzeitiger Halbierung der Leistung gestreckt werden.

Beispiel

Ein Elternteil hat Anspruch auf 600 Euro Elterngeld für zwölf Monate. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro monatlich für 24 Monate.

Für das Elterngeld sind in Bayern die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (vgl. RNr. 713) zuständig.

706

2. Landeserziehungsgeld

Das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (Landeserziehungsgeld im dritten Lebensjahr) wird voraussichtlich mit Wirkung für Geburten ab dem 1. Januar 2007 geändert. Da die genauen Regelungen noch nicht bekannt sind, wird für das Landeserziehungsgeld der Rechtsstand für Geburten bis zum 31. Dezember 2006 dargestellt. Nähere Informationen zur Neuregelung erhalten Sie zu gegebener Zeit bei den Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales oder auf den Internetseiten unter der Adresse www.zbfs.bayern.de.

707

Der Freistaat Bayern gewährt im dritten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld. Voraussetzungen für die Leistung sind, dass der Antragsteller

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern hat,
- mit seinem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,

- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist,
- ein Elternteil Bürger der Europäischen Union oder eines EWR-Staats (Island, Liechtenstein, Norwegen) ist oder das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Türkische Staatsangehörige können aufgrund der Assoziationsabkommen der EWG mit der Türkei Landeserziehungsgeld erhalten. Entsprechende Regelungen gibt es auch für Staatsangehörige Marokkos, Tunesiens und Algeriens.

Aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union können auch Schweizer Staatsbürger ab dem 1. Juni 2002 Landeserziehungsgeld erhalten.

Höhe des Landeserziehungsgeldes

708

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich für das erste Kind bis zu 200 Euro, für das zweite Kind bis zu 250 Euro und ab dem dritten Kind bis zu 350 Euro. Auszugehen ist von den Einkommensverhältnissen, die der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zugrunde gelegt wurden oder, falls in diesem Zeitraum kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, zugrunde zu legen gewesen wären.

Dauer des Landeserziehungsgeldes

Das Landeserziehungsgeld wird im dritten Lebensjahr für das erste Kind für bis zu sechs und ab dem zweiten Kind für bis zu zwölf Monate gezahlt.

Die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales sind auch für das Landeserziehungsgeld zuständig (vgl. RNr. 713).

3. Antragsverfahren

Für das Elterngeld und für das Landeserziehungsgeld ist jeweils ein eigener, schriftlicher Antrag erforderlich.

709

Der Antrag kann gestellt werden auf

- Elterngeld: ab dem Tag der Geburt des Kindes.
- Landeserziehungsgeld: frühestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes.

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld nur für die letzten drei Lebensmonate des Kindes und Landeserziehungsgeld nur für die letzten sechs Lebensmonate des Kindes vor Beginn des Monats geleistet werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Es handelt sich insoweit um eine Ausschlussfrist.

Antragsformulare gibt es bei den Geburtskliniken, Krankenkassen, Gemeindeverwaltungen und bei allen Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (vgl. RNr. 713). Die Antragsvordrucke können auch online unter www.zbfs.bayern.de angefordert oder auf die Festplatte des Computers geladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Leistungen unter www.zbfs.bayern.de online im Internet zu beantragen.

4. Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Personen in Berufsausbildung haben einen Anspruch auf Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub), wenn

710

- sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen und mit ihm in einem Haushalt zusammenleben,
- der Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber in der vorgeschriebenen Art und Weise (Form, Frist, Inhalt) geltend gemacht wurde und
- sie nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.

711

Die Eltern können die Elternzeit abwechselnd und auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Die Elternzeit beträgt für jeden Elternteil höchstens drei Jahre und endet grundsätzlich mit der Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes (in Adoptions- oder Vollzeitpflegefällen auch später).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit auch noch über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahrs genommen werden. Da die Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird, wird bei einer Übertragung dem übertragenden Elternteil die Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr verpflichtet allerdings nur diesen Arbeitgeber, so dass bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber die Übertragung gegebenenfalls entfallen kann.

712

Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen schriftlich vor ihrem Beginn (bei dringenden Gründen auch kurzfristiger) vom Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils verlangt werden. Dabei ist mitzuteilen, wie lange Elternzeit innerhalb von zwei Jahren (das dritte Jahr kann später festgelegt werden) genommen wird. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich zu verlangen.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem Elternzeit verlangt wird, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber ein gesetzlicher Anspruch auf einen Teilzeitarbeitsplatz.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder in selbstständiger Tätigkeit zulässig; hier muss der Arbeitgeber allerdings zustimmen. Er kann die Zustimmung aber nur aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich verweigern.

Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt in der Elternzeit erhalten. Aus dem Elterngeld sind keine Beiträge zu entrichten.

5. Nähere Informationen

Nähere Informationen zum Elterngeld und zur Elternzeit finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter der Adresse www.bmfsfj.de.

713

Zum Bayerischen Landeserziehungsgeld finden Sie weitergehende Informationen in der Broschüre „Bayerisches Landeserziehungsgeld“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die telefonisch unter 089 1261-1660 (Bürgerbüro) oder direkt im Internet unter www.stmas.bayern.de bestellt beziehungsweise heruntergeladen werden kann.

Unter der Adresse www.zbfs.bayern.de besteht ebenfalls ein umfangreiches Informationsangebot zu allen Fragen des Elterngeldes und des Landeserziehungsgeldes sowie der Elternzeit. Mit Hilfe eines Landeserziehungsgeldrechners kann die Höhe des Landeserziehungsgeldes unter Berücksichtigung der individuellen Einkommensverhältnisse berechnet werden.

Nähere Auskünfte zum Elterngeld und zum Landeserziehungsgeld sowie zur Elternzeit erteilen die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales.

Die für Sie zuständige Regionalstelle entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht:

| Regierungsbezirk | Anschrift der Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) |
|-------------------------|---|
|-------------------------|---|

Oberbayern

Geburtstag des Kindes
1. bis 5. eines Monats

ZBFS - Region Oberfranken, Dienstort Selb
Gebrüder-Netzsch-Straße 19, 95100 Selb
Direktwahl 09287 803-0 (Vermittlung)
Telefax 09287 803-598
Rufumleitung 089 5143-459
Telefax 089 5143-489
E-Mail poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de

Geburtstag des Kindes
6. bis 10. eines Monats

ZBFS - Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg
Direktwahl 0941 7809-00 (Vermittlung)
Telefax 0941 7809-1416
Rufumleitung 089 5143-451 oder -460
Telefax 089 5143-441
E-Mail poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Geburtstag des Kindes
11. bis 20. eines Monats

ZBFS - Region Oberbayern
Dienstgebäude Bayerstraße 32,
80335 München
Telefon 089 5143-1 (Vermittlung) oder -459
oder -460
Telefax 089 5143-494
(Geburtstag 11. bis 15. eines Monats)
Telefax 089 5143-495
(Geburtstag 16. bis 20. eines Monats)
E-Mail poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Geburtstag des Kindes
21. bis 31. eines Monats

ZBFS - Region Oberbayern
Dienstgebäude Richelstraße 17,
80634 München
Telefon 089 13062-0 (Vermittlung) oder -490
Telefax 089 13062-596
E-Mail poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

Wichtiger Hinweis: Durch die Einrichtung einer Rufumleitung können Sie die Regionen Oberpfalz und Oberfranken, Dienstort Selb des ZBFS zu den Tarifen nach beziehungsweise in München erreichen. Beim ZBFS - Region

| Regierungsbezirk | Anschrift der Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) |
|------------------|--|
|------------------|--|

Oberbayern II, Bayerstraße 32, 80335 München, ist für die genannten Regionen eine Auskunfts- und Beratungsstelle eingerichtet, bei der Sie auch Ihren Antrag abgeben können.

| | |
|---|--|
| Niederbayern | ZBFS - Region Niederbayern Friedhofstraße 7, 84028 Landshut Telefon 0871 829-0 (Vermittlung) oder Telefon 0871 829-553 oder -561 Telefax 0871 829-186 |
| Geburtstag des Kindes 1. bis 15. eines Monats | Telefon 0871 829-510 oder -517 Telefax 0871 829-187 |
| Geburtstag des Kindes 16. bis 31. eines Monats | E-Mail poststelle.ndb@zbfs.bayern.de |

| | |
|---|---|
| Oberpfalz | ZBFS - Region Oberpfalz Landshuter Straße 55, 93053 Regensburg Telefon 0941 7809-00 (Vermittlung) oder Telefon 0941 7809-6125 |
| Geburtstag des Kindes 1. bis 10. eines Monats | Telefon 0941 7809-6126 |
| Geburtstag des Kindes 11. bis 20. eines Monats | Telefon 0941 7809-6127 |
| Geburtstag des Kindes 21. bis 31. eines Monats | Telefax 0941 7809-1414 E-Mail poststelle.opf@zbfs.bayern.de |

| | |
|--------------------|--|
| Oberfranken | ZBFS - Region Oberfranken Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth Telefon 0921 605-1 (Vermittlung) oder -2311 Telefax 0921 605-2911 E-Mail poststelle.ofr@zbfs.bayern.de |
|--------------------|--|

| Regierungsbezirk | Anschrift der Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) |
|-------------------------|---|
|-------------------------|---|

| | |
|---|---|
| Mittelfranken | ZBFS - Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a, 90429 Nürnberg Telefon 0911 928-0 (Vermittlung) oder Telefon 0911 928-2444 Telefax 0911 928-2401 |
| Geburtstag des Kindes 1. bis 15. eines Monats | Telefon 0911 928-2461 Telefax 0911 928-2406 |
| Geburtstag des Kindes 16. bis 31. eines Monats | E-Mail poststelle.mfr@zbfs.bayern.de |

| | |
|---|---|
| Unterfranken | ZBFS - Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg Telefon 0931 4107-01 (Vermittlung) oder Telefon 0931 4107-342 Telefax 0931 4107-333 |
| Geburtstag des Kindes an einem geraden Tag | Telefon 0931 4107-322 Telefax 0931 4107-343 |
| Geburtstag des Kindes an einem ungeraden Tag | E-Mail poststelle.ufr@zbfs.bayern.de |

| | |
|---|--|
| Schwaben | ZBFS - Region Schwaben Morellstraße 30, 86159 Augsburg Telefon 0821 5709-01 (Vermittlung) oder Telefon 0821 5709-3232 oder -3233 oder -3231 |
| Geburtstag des Kindes 1. bis 15. eines Monats | Telefon 0821 5709-3311 oder -3211 oder - 3324 |
| Geburtstag des Kindes 16. bis 31. eines Monats | Telefax 0821 5709-3221 E-Mail poststelle.schw@zbfs.bayern.de |

6. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung

Mütter, auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter, die im Inland ein Kind betreuen, erhalten für jedes Kind, das nach dem 1. Januar 1992 geboren wurde, drei Versicherungsjahre gutgeschrieben. Statt der Mutter können die Erziehungsjahre auch dem Vater angerechnet werden, wenn Mutter und Vater dies fristgerecht (die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zum Vater kann nur für bis zu zwei Kalendermonate rückwirkend erfolgen) gegenüber dem Rentenversicherungsträger bestimmen. Die Erziehungszeiten sind rentenbegründend. Sie zählen also für die Erfüllung der Wartezeiten mit. Sie wirken auch rentensteigernd. Das bedeutet, dass sie die Rentenleistungen der Alters- und Erwerbsminderungsrenten erhöhen, die ab dem 1. Januar 1986 festgesetzt wurden oder werden. Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen (zum Beispiel Zwillinge), werden für jedes einzelne Kind drei Versicherungsjahre gutgeschrieben.

714

Das Erziehungsjahr wird mit 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Rentenversicherten berücksichtigt. Das entspricht derzeit einem monatlichen Rentenertrag von 26,13 Euro (Stand: 1. Januar 2007). Geburtsfälle ab 1986 wurden oder werden vom Standesamt den Einwohnermeldebehörden und von diesen den Rentenversicherungsträgern mitgeteilt. Der zuständige Rentenversicherungsträger setzt sich dann unmittelbar mit der Mutter des Kindes in Verbindung (Fälle vor 1986 wurden von den Versicherungsträgern angeschrieben oder zur Meldung aufgerufen). Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die Versicherungsämter, die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger sowie die Versicherungsanstalten erteilen nähere Auskünfte.

Wer bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war, bleibt weiterhin versichert, solange er Elterngeld bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt, und zwar ohne dass er Beiträge zur Krankenversicherung aus dem Elterngeld entrichten muss. Der Anspruch auf Familienversicherung wird durch den Bezug des Elterngeldes nicht berührt. Für privat Krankenversicherte gibt es keine entsprechenden Sonderregelungen. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Krankenkasse.

715

Für den Bezug von Arbeitslosengeld ist unter anderem Voraussetzung, dass innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren vor Arbeitslosensmeldung eine zur Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt wurde.

Zum Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld können seit dem 1. Januar 2003 auch Zeiten der Betreuung und Erziehung der eigenen, unter dreijährigen Kinder oder der unter dreijährigen Kinder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners beitragen. Die Betreuungszeiten werden insofern einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt, wobei die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung während der Zeiten der Erziehung vom Bund getragen werden. Voraussetzung ist jedoch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug von Entgelterersatzleistungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung unmittelbar vor der Betreuung der Kinder sowie die Zuordnung als Erziehungszeit im Rahmen der Rentenversicherung. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Rechtsquelle: §§ 26, 28a, 124, 347 SGB III
§ 224 SGB V
§ 56 SGB VI

D. Weitere Hilfen für die Familie



Über das Steuerrecht hinaus gewährt der Staat eine Vielzahl weiterer Hilfen, die entweder zur Entlastung der Familie oder auf sonstige Weise zur Verbesserung der Situation der Familie beitragen sollen. Die nachstehenden Hinweise wollen einige Informationen geben, die die Inanspruchnahme dieser Leistungen erleichtern sollen.

I. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ möchte einen wirksamen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens leisten, indem sie schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern schnell und unbürokratisch hilft, wenn eine echte Notlage vorliegt. Die Landesstiftung besteht seit 1978. Im Jahr 2005 konnte die Landesstiftung über 14.000 schwangere Frauen in Not mit einem Gesamtvolumen von rund 18,5 Millionen Euro unterstützen.

800

Die Zuwendungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ werden nur an Frauen ausgereicht, die den Antrag auf Beihilfe vor der Geburt ihres Kindes gestellt haben. Die Schwangere muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

801

- Sie muss eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegen,
- sie muss sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustands

in einer Konfliktlage befinden und auf die Hilfe anderer angewiesen sein,

- sie muss bereit sein, eine Beratung in Anspruch zu nehmen,
- sie muss ihre Hauptwohnung in Bayern haben und
- sie muss sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, das heißt ihr Netto-Einkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

802

Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern. Art und Umfang der Hilfen werden ganz individuell auf den notwendigen Bedarf und die besonderen Umstände des Einzelfalles abgestimmt.

Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für einen Zeitraum während der Schwangerschaft und bis zu 36 Monate nach der Geburt des Kindes, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 48 Monate nach Geburt des Kindes.

803

Anträge auf Stiftungsleistungen können bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen freier Träger, den Schwangerschaftsberatungsstellen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltung und den Katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen gestellt werden. Dort können in einem vertraulichen Beratungsgespräch alle Einzelheiten geklärt werden.

Rechtsquelle: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 2. Januar 1996, Nr. VI 6/7431-1/1/95 (AMBI S. 57)

II. Staatlich anerkannte Schwangerenberatung

804

Die gesetzlich festgelegte hohe öffentliche Förderung in Höhe von 80 Prozent der Kosten der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich stellt sicher, dass der Rechtsanspruch auf Beratung und Hilfe verwirklicht werden kann. Dabei beteiligen sich der Freistaat Bayern zu 50 Prozent, die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Einzugsgebiet zu 30 Prozent an den förderfähigen Gesamtkosten einer Beratungsstelle. Seit dem 1. Januar 2001 gewährt der Freistaat eine ergänzende freiwillige Förderung, die im Jahr 2006 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtkosten betrug. Für die Förderung der derzeit 47 staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen freier Träger waren im Jahr 2006 8,0 Millionen Euro veranschlagt. Darüber hinaus bestehen staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen in den 76 Landratsämtern/Gesundheitsverwaltung in Bayern.

Die Beratung erstreckt sich auf sämtliche Hilfen für Mutter und Kind. Die Beratungsstellen bieten

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen,
- Vermittlung von sozialen Hilfen,
- Beratung bei Ehe-, Familien- und Partnerfragen,
- Sexualberatung,
- Aufklärung über Familienplanung,
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB,
- Beratung nach einem etwaigen Schwangerschaftsabbruch.

Rechtsquelle: Gesetz über die Schwangerenberatung
vom 9. August 1996 (GVBl S. 319)

DV zum Schwangerenberatungsgesetz (SchwBerV)
vom 28. Juli 2005 (GVBl Nr. 15/2005)

Änderungs VO zur SchwBerV vom 17. Januar 2006 (GVBl Nr. 2/2006)

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. S. 820)

III. Ehe- und Familienberatung, Erziehungsberatung

805

Die Ehe- und Familienberatungsstellen der freien Träger der Wohlfahrtspflege bieten eine umfassende Beratung in Fragen der Ehe- und Partnerschaft und der Trennung und Scheidung an.

Die Erziehungsberatungsstellen sind wichtige Anlaufstellen, um Hilfe und Beratung bei individuellen, familienbezogenen und erzieherischen Problemen zu finden.

Die Adressen der Beratungsstellen können dem örtlichen Telefonbuch entnommen oder über Internet unter www.stmas.bayern.de abgerufen werden.

IV. Familienerholung in Familienferienstätten

806

In den schönsten Ferienlandschaften Bayerns gibt es Familienferienstätten, die durch den Freistaat Bayern gefördert werden. Um Familien mit geringem Einkommen eine gemeinsame Familienerholung zu ermöglichen, können Familien für Ferienaufenthalte in Familienferienstätten staatliche Zuschüsse erhalten.

Berücksichtigungsfähig sind Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, die ihren Wohnsitz in Bayern haben und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Gefördert werden nur Aufenthalte in Bayern, während der Schulferienzeiten auch im übrigen Bundesgebiet. Der Urlaub muss mindestens fünf Tage dauern, gefördert werden höchstens 14 Urlaubstage (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Urlaubstag).

807

Die Förderung ist einkommensabhängig. Bezugspunkt ist das monatliche Netto-Einkommen ohne Kindergeld/Erziehungsgeld. Die

Berechnung des Netto-Einkommens folgt eigenen Regeln, das tatsächliche Brutto-Einkommen kann deutlich höher liegen. Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

Einkommensgrenze Personenkreis A

| | |
|---------------------------------|----------|
| für allein stehende Elternteile | 770 Euro |
| für beide Elternteile | 980 Euro |
| und je Kind weitere | 300 Euro |

Einkommensgrenze Personenkreis B

| | |
|---------------------------------|----------|
| für allein stehende Elternteile | 480 Euro |
| für beide Elternteile | 650 Euro |
| und je Kind weitere | 240 Euro |

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird ein Zuschuss von 9,20 Euro je Urlaubstag gezahlt. Für ein Kind, das nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist, erhöht sich der Zuschuss auf 11,80 Euro je Urlaubstag. Bei Familien, die dem Personenkreis B angehören, wird neben den Zuschüssen für die Kinder jedem erwachsenen Teilnehmer ein Zuschuss von 9,20 Euro je Urlaubstag gewährt. Mit der Einführung des Bundeselterngeldes beziehungsweise der Neugestaltung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes wird eine inhaltliche Überarbeitung der Förderrichtlinie notwendig. Das voraussichtliche Inkrafttreten der überarbeiteten Richtlinie ist für den Bewilligungszeitraum ab Oktober 2007 beabsichtigt.

808

Die Zuschüsse werden über die Träger der Familienferienstätten, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die diesen angeschlossenen Organisationen an die Familien ausgereicht. Anträge auf Förderung sind vor dem Urlaub bei dem für die jeweilige Familienferienstätte zuständigen Träger zu stellen.

809

Der Urlaubskatalog „Urlaub mit der Familie“ mit allen Familienferienstätten in Deutschland kann bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung unter der Anschrift Katholischer Arbeitskreis für Familienerholung e.V., Kolpingplatz 5 bis 11, 50667 Köln oder telefonisch unter der Nummer 0221 20701127 bestellt werden.

Im Internet erhalten Sie weitere Informationen unter den Adressen www.urlaub-mit-der-familie.de, www.ev-familienyerholung.de oder www.kafe.de.

Rechtsquelle: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 3. März 1998, Nr. VI 3/7462/2/98 (AllMBl S. 188)

V. Familienerholung auf dem Bauernhof

810

Die staatliche Förderung soll kinderreichen Familien und Familien mit geringem Einkommen einen Erholungsaufenthalt auf Bauernhöfen ermöglichen.

Gemeinsame Erholungsaufenthalte von Familien auf dem Land dienen der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärken die Familiengemeinschaft. Darüber hinaus soll die Maßnahme insbesondere den Stadtkindern die Möglichkeit geben, die Verhältnisse auf dem Land und das Leben auf dem Bauernhof besser kennen zu lernen.

Berücksichtigungsfähig sind nur Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird und die ihren Wohnsitz in Bayern haben. Den Eltern sind Pflegeeltern gleichgestellt. Die Einkommensgrenzen und die Höhe der Zuschüsse sind dieselben wie bei der Familienerholung in Familienferienstätten (vgl. RNR. 807).

811

Förderungsfähig sind Erholungsaufenthalte auf Bauernhöfen in Bayern, während der Schulferienzeit auch im übrigen Bundesgebiet. Je Person werden im Bewilligungszeitraum höchstens 14 Verpflegungstage gefördert. An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Verpflegungstag. Die inhaltliche Überarbeitung der Förderrichtlinie ist vorgesehen (vgl. RNR. 808).

812

Anträge auf Teilnahme am Förderungsprogramm sind an die kreisfreien Städte und Landkreise zu richten. Die Auswahl der Bauernhöfe erfolgt durch die Antragsteller selbst.

VI. Maßnahmen der Erzieherischen Familienbildung

813

Bei der Erzieherischen Familienbildung handelt es sich um mehrtätige Seminare für Familien in Familienferienstätten oder vergleichbaren Einrichtungen. Die Maßnahmen der Erzieherischen Familienbildung, an denen Eltern mit ihren Kindern oder werdende Eltern teilnehmen, sollen durch familienbezogene Inhalte und Gestaltung des Zusammenlebens von Erwachsenen und Kindern in Partnerschaft, Ehe und Familie sowie in Einelternfamilien erleichtern und zur Bewältigung von Erziehungsaufgaben in den verschiedenen Entwicklungs- und Familienphasen beitragen. Sie sollen Familien bei der Prävention und Bewältigung von Familienkrisen und in besonderen Familien- und Problemsituationen Hilfestellung leisten, der Stärkung der Familienkompetenz im täglichen Familienleben dienen und der Isolation von Familien entgegenwirken.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Familien. Bevorzugt werden jedoch einkommensschwächere Familien. Das bedeutet, dass der staatliche Zuschuss für teilnehmende Familien gewährt wird, deren monatliches Netto-Einkommen bestimmte Einkommenshöchstgrenzen nicht übersteigt (vgl. RNr. 807).

Die Zuschüsse betragen für jedes Kind 15,40 Euro je Veranstaltungstag. Jeder teilnehmende Elternteil erhält pro Tag 17,90 Euro als Zuschuss. Bei Familien, die dem Personenkreis B (vgl. RNr. 807) zuzuordnen sind, beträgt die Zuwendung je Kind und Veranstaltungstag 17,90 Euro und je teilnehmenden Elternteil 20,50 Euro. Die inhaltliche Überarbeitung der Förderrichtlinie ist vorgesehen (vgl. RNr. 808).

Die Anträge auf Förderung sind bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den diesen angeschlossenen gemeinnützigen Organisationen zu stellen.

VII. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer, Melkeraushilfsdienst

814

Die Einsätze hauptberuflicher Betriebshelfer und Dorfhelferinnen stellen einen wirkungsvollen sozialen Dienst im ländlichen Raum dar. Die Betriebshelfer führen den Betrieb selbstständig weiter, wenn der Bauer im Krankheitsfall, wegen einer Kur oder wegen Gesundheitsvor- oder -nachsorge seiner Arbeit nicht nachkommen kann. Analog übernehmen die Dorfhelferinnen eigenverantwortlich in sozialen Notfällen die Aufgaben der Bäuerin und Hausfrau.

Der Melkeraushilfsdienst arbeitet ebenfalls unter sozialen Aspekten. Er stellt insbesondere in Krankheitsfällen die Versorgung von Milchkuhbeständen durch Aushilfsmelker sicher.

Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Ausbildung, die Anstellung und der rationelle Einsatz von Dorfhelferinnen, Betriebshelfern und Aushilfsmelkern gehören, werden im Rahmen sozialer Einsätze nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – künftig nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz – insoweit gefördert, als die Einsatzkosten nicht durch die Erstattungen der Sozialversicherungsträger gedeckt sind.

Auskünfte erteilen die Ämter für Landwirtschaft und Forsten und die Kreisgeschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes.

VIII. Wohngeld

815

Wohngeld wird auf Antrag als Miet- oder Lastenzuschuss gewährt: Als Mietzuschuss zum Beispiel an den Mieter, als Lastenzuschuss an den Eigentümer eines Eigenheims, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle und einer Eigentumswohnung; dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte gleich. Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Seit dem 1. Januar 2005 sind Empfänger von so genannten Transferleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe) vom Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Transferleistung berücksichtigt worden sind. Beim Vorliegen auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf das Wohngeld.

Miete im Sinn des Wohngeldgesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich der meisten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; Belastung im Sinn des Gesetzes ist die – nach besonderen Vorschriften zu berechnende – Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung. Die errechnete Miete oder Belastung wird aber höchstens bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag berücksichtigt.

Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich bestimmter Abzugs- und Freibeträge. Wird der Wohnraum sowohl von zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern als auch von Familienmitgliedern bewohnt, die als Transferleistungsempfänger vom Wohngeld ausgeschlossen sind (Mischhaushalt), ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht. Das gilt entsprechend für den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag der Miete oder Belastung.

Nach der Berechnung der Miete oder Belastung und des Gesamteinkommens ist das zu gewährende Wohngeld grundsätzlich aus Tabellen abzulesen. Das Wohngeld wird unter anderem versagt, wenn seine Inanspruchnahme missbräuchlich wäre oder wenn für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden, die mit dem Wohngeld vergleichbar sind.

Die Anträge auf Wohngeld sind auf den amtlichen Formblättern bei den Gemeinden einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt. Über die Anträge entscheiden die Landkreise oder kreisfreien Städte.

Rechtsquelle: Wohngeldgesetz in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706)
Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz
in der Fassung vom 27. Dezember 2001
(Beilage zum Bundesanzeiger 2002 Nr. 11)

IX. Soziale Wohnraumförderung

816

Neben der Mietwohnraumförderung ist die Bildung von Wohneigentum durch den Bau oder den Erwerb (auch Zweiterwerb) von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vor allem durch Haushalte mit niedrigem Einkommen ein wichtiges Anliegen des Staates. Mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm und dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm unterstützt der Freistaat Bayern mit zinsgünstigen Darlehen insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderung, die die Belastungen aus dem Bau oder Erwerb von selbst genutztem Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen könnten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel. Dabei ist zu beachten, dass bereits begonnene Baumaßnahmen oder Objekte, für die der Kaufvertrag schon abgeschlossen wurde, grundsätzlich nicht mehr gefördert werden können. Auskünfte über die Förderung erteilen die Landratsämter und kreisfreien Städte.

| | Randnummer |
|--|-----------------------|
| Alleinerziehende, ledig, verwitwet, geschieden | 164 ff |
| Altersentlastungsbetrag | 100, 163 |
| Arbeitnehmer-Pauschbetrag | 130 f |
| - Sparzulage | 150, 200 |
| Arbeitslosengeld | 175 |
| - versicherung | 150, 716 |
| Arbeitsplatzschutzgesetz | 120 |
| außergewöhnliche Belastung | 100, 148, 177 ff |
| auswärtige Unterbringung | 141, 180 |
| | |
| Bausparkassenbeiträge | 200 ff |
| Beihilfen | 117 |
| Behinderte | 169, 181 ff |
| Behinderten-Pauschbetrag | 182 |
| Berufsausbildung | 141, 167, 180 |
| Betriebsausgaben | 126 |
| | |
| dauernde Lasten | 136 |
| Dividenden | 158 f, 161 |
| | |
| Einkommen | 100 |
| Einkünfte | 100, 168, 179 f |
| Einkunftsarten | 100, 126 |
| Einnahmen | 126 |
| - steuerfreie Einnahmen | 110 ff |
| - aus nebenberuflichen Tätigkeiten | 119 |
| Elterngeld | 114, 175, 703 ff, 715 |
| Elternzeit | 710 ff |
| Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | 164b |
| Erbschaftsteuer | 300 ff |
| Erhebungsarten | 102 |
| Erziehungsgeld | 114, 707 ff |
| | |
| Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung | 165, 172 |
| | |
| Geldbußen/-strafen | 129 |

| | Randnummer |
|--|--------------------------------|
| Gewinn | 100 |
| Grunderwerbsteuer | 500 |
| Grundfreibetrag | 174 |
| - tarif/-tabelle | 104, 174 |
| Haftpflichtversicherung | 138, 150 |
| Halbeinkünfteverfahren | 159 |
| Handwerkerleistungen | 185 |
| Hausgehilfin/Haushaltshilfe | 181, 185 |
| haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse | 185 |
| haushaltsnahe Dienstleistungen | 185 |
| Heimunterbringung | 181 |
| Hinterbliebene | 184 |
| Jubiläumszuwendungen | 176 |
| Kapitalertrag/-vermögen | 132, 158 ff |
| - steuer | 102, 161 |
| Kinder | 164 ff, 170 ff |
| - betreuungskosten | 140, 155a, 164a, 185 |
| - existenzminimum | 165 |
| - freibetrag | 100, 164, 165 ff, 172 f, 186 f |
| - geld | 100, 118, 164, 165 ff, 600 |
| - im Ausland | 170, 172 |
| Kosten der Lebensführung | 127 |
| Kirchensteuer | 100, 139, 187 |
| Krankengeld | 175 |
| - versicherungen | 111, 138, 150, 715 |
| Krankheitskosten | 177 |
| Kurzarbeitergeld | 175 |
| Land- und Forstwirtschaft | 162 |
| Lebensversicherungen | 150, 158, 161 |
| Lohnersatzansprüche | 175 |
| Lohnsteuerabzug | 102 |

| | Randnummer |
|---|--------------------|
| Mutterschaftsgeld | 113, 175, 700 ff |
| Pauschbeträge | 130 ff, 154 f, 184 |
| Pflege-Pauschbetrag | 183 |
| Pflegeversicherung | 111, 138, 150 |
| Progressionsvorbehalt | 175 |
| Realsplitting (begrenztes) | 145 ff |
| Renten | 136 |
| - versicherung | 112, 137, 149, 714 |
| Sachversicherungen | 148 |
| Schenkungssteuer | 300 ff |
| Schulgeld | 142 |
| Soldatenversorgungsgesetz | 123, 175 |
| Solidaritatzuschlag | 100, 186 |
| Sonderausgaben | 100, 134 ff |
| Sonderbedarf für Berufsausbildung | 180 |
| Sparer-Freibetrag | 160 |
| Sparzulage | 150, 200 |
| Spenden | 153 |
| Splittingtarif | 105, 174 |
| Steuererklärung | 108 f |
| Steuerklassen | 303 |
| Steuerpflicht | 101 |
| Tarifermäßigungen | 176 |
| Übungsleiter | 119 |
| Umsatzsteuer | 400 |
| Unfallversicherung | 111, 138, 150 |
| Unterbringung und Betreuung von Kindern | 125 |
| Unterhaltsleistungen | 135, 144 ff, 179 |
| - verpflichtung | 179 |
| Unterhaltssicherungsgesetz | 121 |

| | Randnummer |
|-----------------------------------|----------------|
| Veranlagung | 102, 107 |
| - besondere | 106 |
| - getrennte | 104 |
| - Zusammen- | 105, 174 |
| Veranlagungswahlrecht | 103 |
| Vermögensbildung | 200 ff |
| vermögenswirksame Leistungen | 200 |
| Versorgungsbezüge | 116, 130, 157 |
| - Freibetrag | 157, 302 |
| Vorsorgeaufwendungen | 149 ff |
| - pauschale | 155 |
| - Höchstbeträge | 149 ff |
| Wählervereinigungen (unabhängige) | 153 |
| Wehrdienst | 115 f, 167 |
| Werbungskosten | 126 ff, 130 ff |
| Winterausfallgeld | 175 |
| Wohneigentum (selbst genutzt) | 143 |
| Wohngeld | 122, 815 |
| Wohnungsbauprämie | 200 ff |
| Zinsabschlag | 102, 161 |
| Zinsen | 158 |
| Zivildienst | 115 f, 167 |
| zumutbare Belastung | 178 |
| Zuwendungen | 128, 153 |

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

| | |
|-------------|--|
| Herausgeber | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München |
| E-Mail | info@stmf.bayern.de |
| Internet | www.stmf.bayern.de |
| Rechtsstand | November 2006 15. Auflage |
| Titelbild | Matton Images GmbH, Karlsruhe |
| Druck | CPI books GmbH, Ulm |

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

BAYERN DIREKT

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 01801 - 20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.